

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 322/2014			
72. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) - sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	04.12.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	18.12.2014	öffentlich	Entscheidung	

Anlage: Übersichtskarten und Planzeichnung der 72. Änderung des FNP

Beschlussvorschlag:

a) **Abwägungsbeschluss:**

Die in den Stellungnahmen zur 72. Änderung des FNP enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen werden wie folgt abgewägt:

- **Abwägung der Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 u. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Abwägung Teil A**

[Vorbemerkung: Die Gesamtabwägung zur vorliegenden Bauleitplanung besteht aus drei Teilen: Teil A betrifft die Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange. Teil B betrifft die Privateingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Teil C betrifft die Privateingaben die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.]

Stellungnahmen von Behörden und Samtgemeinderat Bersenbrück: sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Landkreis Osnabrück vom 26.09.2014:

Regionalplanung:
Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die genannte Planung dem raumordnerischen Ziel D 3.5 Energie, nach dem die Erzeugung und der Einsatz regenerativer Energien besonders zu fördern sind. Im Zuge der Teilfortschreibung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück - Teilbereich Energie - wurden auf dem Gebiet Samtgemeinde Bersenbrück neue Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sowie ein bisher im RROP vorhandenes Vorranggebiet nördlich des Alfsees aufgehoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Samtgemeinde ihrer Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach.

Ich merke an, der Änderungsbereich 72/1 „Jeffelner Aue“ liegt, wie auf S. 38 der Begründung korrekt wiedergegeben, lediglich teilweise in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung (S. 25 d. Begründung). Zusätzlich wird das Gebiet teilweise von einem „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ (D 3.2 02) überlagert.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung wurde die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 in der Fassung der letzten (zweiten) öffentlichen Auslegung ausgewertet. Darin sind alle Vorranggebiete für Windenergie ohne zusätzliche raumordnerische Funktion in der Farbe Weiß dargestellt - so wie übrigens auch in der Ursprungsfassung des RROP 2004.

In der genehmigten Endfassung der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 wurden die Vorranggebiete für Windenergie offensichtlich auch mit den bisher geltenden anderen raumordnerischen Funktionen (u.a. Vorsorgegebiete für Landwirtschaft) überlagert.

Hinsichtlich des Änderungsbereichs 72/3 „Groß Drehle“ weise ich darauf hin, dass auch der Teil des Änderungsbereichs südlich des bestehenden Windparks in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ (D 3.2 02) liegt.

Daher wird die Anregung aufgegriffen und die Planunterlagen werden entsprechend korrigiert.

Anfügen möchte ich, dass unter Punkt 3.2.4 (S. 17f. Begründung), die Eignungsbewertungen (-+ Symbole und textlicher Ausdruck) in der Tabelle teilweise widersprüchlich sind und der Kapitelverweis zu den Tabuzonen auf S. 23 irreführend ist.

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. In der Tabelle zur Eignungsbewertung in Kapitel 3.2.4 wurden die Klammerwerte korrekt übernommen, jedoch wurde der Text nicht an diese Bewertung angepasst. Die Tabelle wird entsprechend korrigiert. Der Kapitelverweis in Kapitel 3.2.6 (S. 23)

der Begründung basiert noch auf einem Vorentwurf der Begründung mit abweichender Kapitelunterteilung. Die Auslegungsfassung wurde bezüglich der Kapitelunterteilung modifiziert. Daher muss es statt „Kapitel 2.1.2.1 bis 2.1.2.3“ nun „Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3“ heißen. Der Kapitelverweis in Kapitel 3.2.6 der Begründung wird entsprechend korrigiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Regionalplanung ist die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

Bauleitplanung:

Es wird zu Recht dargestellt, dass sich die Samtgemeinde gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen hat (Anpassungsgebot). Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Planungserfordernis).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teilweise wurden die ausgewiesenen Vorranggebiete auf der bauleitplanerischen Ebene konkretisiert bzw. leicht angepasst. Dies ist mit dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB vereinbar, soweit sich die Konkretisierung aufgrund der detaillierten Planungsebene und dementsprechend insbesondere aufgrund städtebaulicher Aspekte ergibt.

Die auf Seiten 11-12 der Begründung vorgenommene Zuordnung des Waldes im Samtgemeindegebiet als harte Tabuzone ist meines Erachtens unzulässig. Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen auf denen Windenergienutzung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Die Gemeinde hat hier keinen Abwägungsspielraum. In diesem Zusammenhang verweise ich

Wald hat eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Gemäß § 8 i.V.m. § 9 BWaldG werden Waldflächen daher als Tabubereiche für die Nutzung der

auch auf ein Urteil vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 13. Dezember 2012 - BVerwG 4 CM 1.11 Rn. 12).

„Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. Urteil vom 18. März 2004 - BVerwG 4 CN 4.03). Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind.“

Windenergie betrachtet. Um der besonderen Schutzfunktion des Waldes in Niedersachsen und der forstlichen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen, hat das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 2012 (LROP) Regelungen getroffen, dass Wald grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden soll (LROP, Kap. 4.2 04, Satz 8). Bezüglich der Waldflächen wurde vom Landkreis Osnabrück die Entscheidung getroffen, das Tabukriterium nicht zu überwinden (z. B. gemäß LROP, Kap. 4.2 04, Satz 9). Dies wird vom Landkreis wie folgt begründet:

- es besteht nur ein relativ geringer Waldanteil im Landkreis Osnabrück (20 %);
- es bestehen keine feststellbaren Vorbelastungen¹;
- die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz- und Erholungsfunktion nimmt zu.

Dieser Begründung schließt sich die Samtgemeinde Bersenbrück (Waldanteil gemäß Flächenerhebung 2012 ca. 16,9 %; Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) mit ergänzendem Hinweis auf § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB an.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage werden Waldflächen von der Samtgemeinde Bersenbrück - abweichend von der Begründung zur RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 - den harten Tabuzonen zugeordnet.

Da die Ausnahmetatbestände nach Kapitel 4.2 04, Satz 9 LROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vorliegen, verhärtet sich nach Auffassung der Samtgemeinde der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel 4.2 04, Satz 8 LROP zu einem bindenden Ziel der Raumordnung, der einer bauleitplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich ist. Die „Heraufstufung“ der

¹ Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar und führen nicht zur Vorbelastung von Waldflächen.

Waldflächen von einer bislang weichen Tabuzone zu einer harten Tabuzone ist damit eine logische Konsequenz.

Diese Einstufung wird daher unverändert beibehalten.

Im aktuellen Flächennutzungsplan wird laut meinen Informationen für den Änderungsbereich 72/1 zum Großteil auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Ich bitte dies zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen.

Im geltenden Flächennutzungsplan wird für den Großteil des Änderungsbereiches 72/1 auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche wurde im Rahmen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt und wird unverändert beibehalten.

In der Begründung soll auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird noch einmal auf das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 - 4 CM 3.12 und den Beschluss des OVG Lüneburg vom 02.07.2013 - 1 MN 90/13 hingewiesen.

In den aufgeführten Urteilen werden bestimmte Anforderungen an die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung von Bauleitplänen, insbesondere an die Angabe verfügbarer Umweltinformationen gestellt.

Die Samtgemeinde Bersenbrück beachtet diese Rechtsprechung und hat auch für die vorliegende Bauleitplanung eine entsprechende rechtskonforme Auslegungsbekanntmachung veröffentlicht.

Untere Naturschutzbehörde:

Naturschutz

Die Planunterlagen enthalten einen Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, der in Inhalt und Methodik insoweit nicht zu beanstanden ist. Er beachtet die Vorgaben gem. § 2 Abs. 4 BauGB. In die Umweltprüfung einbezogen wird das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

Boden: Besonders schutzwürdige oder schutzbedürftige Böden liegen nicht vor. Der dargestellte Detaillierungsgrad

reicht für die Ebene des F-Plans aus. Planungsverhindernde Konflikte werden nicht gesehen.

Biotoptypen: Besonders geschützte Biotope oder Pflanzenarten sind hier nicht festgestellt worden. Das Gros des Plangebietes sind Ackerflächen, eingestreut sind Grünländer und Hecken. Planungsverhindernde Konflikte werden nicht gesehen.

Fauna: Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.

Landschaft: Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes wird hier als insgesamt mittel eingestuft. Die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung hat das ehemals typische Landschaftsbild einer kleinstrukturierten Kulturlandschaft stark verändert. Den Ausführungen im Umweltbericht wird insofern gefolgt.

Biologische Vielfalt: Es handelt sich bei den Änderungsbereichen um durchschnittlich bedeutende Flächen. Es sind keine besonderen Hot Spots der biologischen Vielfalt zu erkennen. Das spiegelt sich letztendlich in den einzelnen Schutzgütern wider.

Im Sinne des UVP-Gesetzes sind insgesamt keine erheblichen und zulassungsrelevanten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu besorgen. Das heißt nicht automatisch, dass es im späteren Genehmigungsverfahren keine Eingriffstatbestände gem. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) geben wird. Dieses wird aber auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu bewerten sein.

Waldbehörde

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Kleinere Waldbereiche befinden sich zwar innerhalb des Geltungsbereiches, stehen aber für eine Nutzung der Windkraft nicht zur Verfügung. Details zu Waldabständen werden in den nachgelagerten Planungsschritten detailliert abgearbeitet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde noch darauf hingewiesen, dass eine Kompensationsfläche mit dem Entwicklungsziel Wald überplant worden sei. Dieses ist nicht weiter aufrechtzuerhalten. Dieses beruhte seinerzeit noch auf einem Darstellungsfehler innerhalb des Kompensationsflächenkatasters.

Untere Wasserbehörde:

• Änderungsausschnitt 72/1

Der Änderungsausschnitt liegt teilweise im Trinkwassergewinnungsgebiet Thiene-Plaggenschale. Im Änderungsausschnitt liegen die Gewässer II. Ordnung „Ueffelner Aue“ und „GrabenA“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Thiene-Balkum“ ist zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Thiene-Balkum“ an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

• Änderungsausschnitt 72/2

Im Änderungsausschnitt liegen das Gewässer II. Ordnung „Ueffelner Aue“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Hase Oberhalb“ ist zu beteiligen. Der Änderungsausschnitt liegt teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hase.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Hase oberhalb Bersenbrück“ an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

• Änderungsausschnitt 72/3

Im Änderungsausschnitt liegen die Gewässer II. Ordnung „Heller Binnenbach“ und „Rethwiesenbach“,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde - auch als Dachverband des Wasser- und Bodenverbandes „Bersenbrück-Gehrde“ an

sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen. Der Wasser- und Bodenverband „Bersenbrück-Gehrde“ ist zu beteiligen.

• Änderungsausschnitt 72/4
Der Änderungsausschnitt liegt teilweise im Trinkwassergewinnungsgebiet Wittefeld. Im Änderungsausschnitt liegt das Gewässer II. Ordnung „Pelkebach“, sowie diverse Gewässer III. Ordnung. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ ist zu beteiligen.

Die nachfolgenden Belange sind im weiteren Verfahren vorhabenbezogen zu beachten:

Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserwirtschaftliche und -rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.).

- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib

- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)

- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.) (Innerhalb von

der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der UHV 97 „Mittlere Hase“ wurde an der vorliegenden Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die im Zusammenhang mit einer künftigen Errichtung von Windkraftanlagen zu beachtenden wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich eingehalten werden. Entsprechende verfahrensbezogene Nachweise werden in den der vorliegenden Bauleitplanung nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erbracht.

Die weiteren wasserrechtlichen Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen, sind jedoch insbesondere im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren relevant.

Sofern erforderlich, sollen frühzeitig Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgen.

Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z 0 im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen.)

- Baugrunduntersuchung gemäß DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes

- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie der entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50 m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis (1) notwendig.

- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden. Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten müssen erhöhte Anforderungen beachtet werden. In erster Linie sind die Verminderung von Deckschichten (z.B. durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse) und der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wichtige zu berücksichtigende Aspekte. In der Schutzgebietsverordnung

„Plaggenschale“ sind weitere Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten enthalten, die vollinhaltlich mit in die Planung einzubeziehen sind. Gegebenenfalls sind Genehmigungen nach der WSG-Verordnung einzuholen. Zudem sind die Inhalte der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 des DVGW zu beachten.

Der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet muss entsprechend dargestellt werden. Hierzu zählen neben den Anlagenstandorten u.a. auch Zuwegungen, welche ggf. aufgeschüttet werden, oder aber auch Anpflanzungen etc.. Es wird eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Absatz 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Bauen im Überschwemmungsgebiet 2“).

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans werden keine neuen Bauflächen oder Baugebiete in gesetzlichen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) geplant.

Innerhalb des Änderungsbereiches 72/2 (hier überlagert tlw. das ÜSG der Hase) wird eine bislang dargestellte Sonderbaufläche für Windkraftanlagen in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Hierdurch erfolgt keine Beeinträchtigung des ÜSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand werden daher keine Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 2 WHG erforderlich.

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen häufig Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers / Herstellung einer Überfahrt 3“).

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines

Gewässers 4“ gestellt werden muss.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer 5“ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungsoberkante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden Merkblätter (1, 2, 3, 4, 5) und die jeweilige Schutzgebietsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de).

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück vom
24.09.2014:**

Bereits mit meiner o.a. Stellungnahme vom 20.05.2014 habe ich zu Ihrer 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich mich vollinhaltlich beziehe.

Wie Sie jetzt in dem Exemplar / Erläuterungsbericht zur öffentlichen

Die Stellungnahme vom 20.05.2014 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser

Auslegung des Flächennutzungsplanes schreiben, wollen Sie die Windkraftanlagen in einem Abstand von lediglich 150 m zu den von hier betreuten Straßen errichten. Dieses begründen Sie mit der Festlegung des Landkreises Osnabrück im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms.

Ich habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Festlegung von 150 m ggf. gegen die Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG verstoßen könnte.

Dieses wäre der Fall, wenn der Standort der Windkraftanlagen (Maststandort) in einem Abstand von 150 m zum Fahrbahnrand einer Autobahn vorgesehen wird und die Rotoren der Windkraftanlage einen Halbmesser von ≥ 50 m aufweisen sollten, was heute und vor allem in Zukunft mit den immer größer werdenden Anlagen durchaus der Fall sein kann.

Das Hineinragen der Rotoren in die Baubeschränkungszone ist gesetzlich untersagt, da die dafür erforderliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht in Aussicht gestellt wird.

Ich bitte Sie, dieses bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung). Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der konkreten Standortplanung wird jedoch folgendes angemerkt:

Da u.a. nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.07.2003 -1LA 238/02) die Grundfläche nicht nur aus dem Fundament und dem Turm der Windkraftanlage, sondern auch aus den von den Rotoren überstrichenen Flächen des Baugrundstücks besteht, muss - in einem Bebauungsplan - der vom Rotorblatt überstrichene Bereich auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen. Diese überbaubare Grundstücksfläche müsste wiederum innerhalb der im F-Plan dargestellten Sonderbaufläche liegen.

Da auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone berücksichtigt wird, dürften - bei Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkung - auch die gemäß § 9 FStrG zu wahrenen Baubeschränkungszone nicht unterschritten werden. Denn danach würde die Tabuzone von 150 m für Windkraftanlagen inkl. des vom Rotorblatt überstrichenen Bereiches gelten.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück sollte diese für Bebauungspläne relevante Rechtsprechung auch im Rahmen von Bauantragsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen gelten, die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeinde Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone

von 150 m weiterhin für hinreichend.

Ferner weise ich darauf hin, dass der Landkreis Osnabrück in seiner Baugenehmigung sicherzustellen hat, dass die Anlage so gebaut, konzipiert und betrieben wird, dass eine Gefährdung durch sich ablösende Eisstücke ausgeschlossen ist. Entsprechende bautechnische Nachweise und ständige Überprüfung dieser Anlagen müssen durch die Bauaufsichtsbehörde sichergestellt sein, wenn die von der Straßenbauverwaltung geforderten größeren Abstände nicht eingehalten werden.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die Windkraftanlagen, so wie bauliche Anlagen generell, sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (vgl. hierzu u.a. § 3 Abs. 1 NBauO). Demnach sind Schäden und Gefahren grundsätzlich so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich u.a. auch die Gefahr der Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück vom
20.05.2014:**

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen innerhalb des Landkreises Osnabrück.

Es ist u. a. vorgesehen, Windenergieanlagen in einem Abstand von 150 m zu der von hier betreuten Bundesautobahn 1 sowie in einem Abstand von ca. 120 m zu der Bundesstraße 68 aufzustellen. Hierzu werden Einwendungen erhoben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung). Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch

Begründung:

Gem. § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die in einem Abstand von weniger als 100 m zum Fahrbahnrand von Bundesautobahnen errichtet werden (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Zum Straßenraum gehört auch der Luftraum über der Straße.

Bei der Errichtung einer Windkraftanlage in einem Abstand von 150 m zum Fahrbahnrand einer Autobahn ist eine Überschreitung der Baubeschränkungszone nicht ausgeschlossen. Die heute immer größer werdenden Windkraftanlagen haben Rotoren mit einem Halbmesser von > 50 m. In der Regel betragen die Durchmesser der Rotoren 140 m und mehr.

Dieses würde bedeuten, dass bei einem Rotordurchmesser von 140 m der einzelne Rotor 70 m lang wäre und somit mind. 20 m in die Baubeschränkungszone hineinragen würde.

Eine Zustimmung der Straßenbauverwaltung zum Betrieb und Aufstellung einer solchen Anlage wird nicht in Aussicht gestellt.

Insofern steht die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte pauschale Entfernung von 150 m zu Bundesautobahnen in der sog. „weichen Tabuzone“ nicht im Einklang mit dem Bundesfernstraßengesetz.

Hierzu hatte ich den Landkreis Osnabrück bereits bei der Neufortschreibung des regionalen Raumordnungsprogrammes aufmerksam gemacht. Leider ist der Landkreis Osnabrück auf meine Eingabe nicht eingegangen, so dass im Einzelfall eine Beurteilung erfolgen muss.

Ferner hatte ich auch bei der Aufstellung des Regionalen

im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der konkreten Standortplanung wird jedoch folgendes angemerkt: Da u.a. nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 22.07.2003 -1LA 238/02) die Grundfläche nicht nur aus dem Fundament und dem Turm der Windkraftanlage, sondern auch aus den von den Rotoren überstrichenen Flächen des Baugrundstücks besteht, muss - in einem Bebauungsplan - der vom Rotorblatt überstrichene Bereich auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen. Diese überbaubare Grundstücksfläche müsste wiederum innerhalb der im F-Plan dargestellten Sonderbaufläche liegen.

Da auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans ein Abstand von 150 m zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone berücksichtigt wird, dürften - bei Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkung - auch die gemäß § 9 FStrG zu wahren Baubeschränkungszone nicht unterschritten werden. Denn danach würde die Tabuzone von 150 m für Windkraftanlagen inkl. des vom Rotorblatt überstrichenen Bereiches gelten.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Bersenbrück sollte diese für relevante Bebauungspläne auch im Rahmen von Bauantragsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen gelten, die nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeinde Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich auch die Gefahr der

Raumordnungsprogrammes darauf hingewiesen, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann und durch sich ablösende Eisstücke eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherung nicht ausgeschlossen ist. Zur Behebung dieser Gefahrensituation ist gem. Anlage 2.7 zur Richtlinie „Windenergieanlagen“; Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“; ein Abstand von mind. Dem 1,5fachen des Rotordurchmessers plus Nabenhöhe von den Verkehrswegen einzuhalten. Eine Kopie dieser Anlage einschl. Teilskizze habe ich beigelegt. Nur so kann auf aufwändige bautechnische Nachweise und gutachterliche Stellungnahmen von Sachverständigen verzichtet werden. Diese Nachweise und Gutachten sind sonst von der Baugenehmigungsbehörde verbindlich zu fordern und einzuholen.

Darüber hinaus haben Windenergieanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit einen Mindestabstand des 1,5 fachen zur Fallhöhe zum Fahrbahnrand der Verkehrsstraße aufzuweisen. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass Windkraftanlagen – wie in letzter Zeit geschehen – in sich z. T. bzw. ganz zusammenbrechen und somit auf die Verkehrsstraße fallen könnten.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß für die im Bereich der Bundesstraße 68 vorgesehene Windkraftanlage.

Ich bitte deshalb, die Abstände der Windkraftanlagen zu der BAB 1 und B 68 in entsprechender Entfernung auszuweisen.

Die verspätete Stellungnahme meines Hauses bitte ich zu entschuldigen.

Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen. Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass Windkraftanlagen als bauliche Anlagen u.a. gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden und dementsprechend grundsätzlich auch sicher sind.

So müssen gemäß § 3 Abs. 1 NBauO bauliche Anlagen „so angeordnet, beschaffen und für ihrer Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“

Nach der NBauO gilt ferner auch für Windkraftanlagen ein Grenzabstand von 0,5 H.

Die Samtgemeinde Bersenbrück hält daher - für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - die berücksichtigte

Tabuzone von 150 m zwischen den Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen weiterhin für hinreichend.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

**Archäologische Denkmalpflege,
Stadt- und Kreisarchäologie,
Osnabrück vom 01.09.2014:**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Hinweis: Das Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“, möglicherweise ein ehemaliger Warthügel, darf in seinem Bestand nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Lage: Änderungsbereich 72/4, unmittelbar südlich des westlichen Teilbereichs, auf dem Winkel der Grenze zwischen Bramsche (Epe) und Rieste.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das südlich des Änderungsbereichs 72/4 liegende Kulturdenkmal „Schlächters Knapp“ soll in seinem Bestand nicht gefährdet werden. Ein entsprechender Hinweis hierzu sowie zur grundsätzlichen Beachtung der denkmalrechtlichen Bestimmungen wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

**Niedersächsische Landesforsten,
Forstamt Ankum vom 20.08.2014:**

Aus Gründen des Natur- und des Landschaftsschutzes ist es erforderlich, einen gewissen Übergangsbereich zwischen Wald und Freiland vom Bau und Betrieb neuer Windenergieanlagen (WEA) frei zu halten, da negative

Wald hat eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht

Auswirkungen insbesondere entlang der sensiblen Randbereiche von Waldökosystemen zu erwarten sind. Gerade in den Randbereichen zwischen Wald und Freiland gibt es eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten, die den Übergangsbereich zwischen Deckung und Nahrungsangebot als wichtigen Lebensraum regelmäßig nutzen. Die Randstrukturen zeichnen sich durch die strukturreichen Straucharten und eine Vielfalt an Wildkräutern aus, die als Nahrungsquelle für Tiere eine besondere Rolle spielen. Die Übergangszonen zwischen Feld und Wald werden von Vögeln, Säugetieren, aber auch zahlreichen Insekten und Reptilien wegen ihres besonderen Strukturreichtums und Nahrungsangebotes als Brut- und Nahrungsbiotop genutzt.

Fledermäuse orientieren sich an diesen Randstrukturen und nutzen diese Waldränder als Jagdgebiete.

Windkraftanlagen bergen für Fledermäuse unterschiedliche Gefahren. Die Tiere können von den Rotorblättern erschlagen werden oder aufgrund von Gefäß- und Druckverletzungen sterben, welche durch die Verwirbelungen hinter Windrädern auftreten.

Aus Vorsorgegründen sollten die Waldränder als „weiche Tabuzonen“ von einer unmittelbaren Bebauung ausgeschlossen und nur in begründeten Ausnahmefällen für den Bau und den Betrieb von WEA freigegeben werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch den Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus hiesiger Sicht ist es erforderlich,

werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Gemäß § 8 i.V.m. § 9 BWaldG werden Waldflächen daher als Tabubereiche für die Nutzung der Windenergie betrachtet. Um der besonderen Schutzfunktion des Waldes in Niedersachsen und der forstlichen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen, hat das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 2012 (LROP) Regelungen getroffen, dass Wald grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden soll (LROP, Kap. 4.2 04, Satz 8). Bezüglich der Waldflächen wurde vom Landkreis Osnabrück die Entscheidung getroffen, das Tabukriterium nicht zu überwinden (z. B. gemäß LROP, Kap. 4.2 04, Satz 9). Dies wird vom Landkreis wie folgt begründet:

- es besteht nur ein relativ geringer Waldanteil im Landkreis Osnabrück (20 %);
- es bestehen keine feststellbaren Vorbelastungen²;
- die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz- und Erholungsfunktion nimmt zu.

Dieser Begründung schließt sich die Samtgemeinde Bersenbrück (Waldanteil gemäß Flächenerhebung 2012 ca. 16,9 %; Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) mit ergänzendem Hinweis auf § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB an. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage werden Waldflächen von der Samtgemeinde Bersenbrück - abweichend von der Begründung zur RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 - den harten Tabuzonen zugeordnet.

Da die Ausnahmetatbestände nach Kapitel 4.2 04, Satz 9 LROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vorliegen, verhärtet sich nach Auffassung

² Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar und führen nicht zur Vorbelastung von Waldflächen.

einen Abstand der WEA zum Wald einzuhalten, der eine Breite von 100 m nicht unterschreitet. Die Freihaltung eines Fall- und Fällbereiches reicht nicht aus, um negative Beeinträchtigungen für die Fauna auszuschließen. Durch die Rotation der Windräder und entstehender Turbulenzen in unterschiedlichen Höhen werden Tierarten, die sich in der Nähe der Rotoren bewegen, verstärkt zum Opfer fallen. Fledermäuse, die auf Waldränder angewiesen sind und die Saumstrukturen als Jagdhabitat nutzen, sind hiervon besonders betroffen, so dass mit einem erhöhten Mortalitätsrisiko zu rechnen ist.

Zur Minimierung der Opferzahlen und Vermeidung negativer Beeinträchtigungen sollten die Waldränder in einer Zone von 100 m von jeglichen Windenergieanlagen freigehalten werden.

Auch der Nds. Landkreistag (NLT) empfiehlt in seiner „NLT- Arbeitshilfe“ die generelle Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 100 m zum Wald.

Die Festlegung der Standorte für die WEA sollte daher in der kartographischen Darstellung überarbeitet werden.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen

der Samtgemeinde der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel 4.2 04, Satz 8 LROP zu einem bindenden Ziel der Raumordnung, der einer bauleitplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich ist. Die „Heraufstufung“ der Waldflächen von einer bislang weichen Tabuzone zu einer harten Tabuzone ist damit eine logische Konsequenz.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 wurden die Waldflächen - ohne Pufferzonen - als weiche Tabuzonen eingestuft. Von diesen Vorgaben kann die Samtgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht um 100 m abweichen. Es liegen derzeit auch keine zwingenden Gründe vor, die Tabuzone für den Wald auszudehnen. Daher werden auch von der Samtgemeinde Bersenbrück in der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin lediglich die reinen Waldflächen (ohne Pufferzonen) als Tabuzone beibehalten.

Im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung von Windenergieanlagen soll jedoch mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m zu Waldflächen eingehalten werden.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Waldabstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die aktuelle „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, November 2013) enthält keine konkreten Abstandsempfehlungen zu Waldflächen. Es wird lediglich auf die Möglichkeit zur Einstufung von Waldflächen (reine Waldfläche ohne Pufferbereich) als weiche Tabuzone sowie auf damit evtl. verbundene fachliche Besonderheiten hingewiesen.

die o.g. Bauleitplanung.

Eine pauschale Anwendung von Abstandsempfehlungen z. B. gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz- und Windenergie“ (Stand: Oktober 2011) wäre gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

Bezüglich der angeführten faunistischen Belange Avifauna und Fledermäuse kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück auf Basis der durchgeführten Umweltprüfung in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2014 zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.“

Die Planung wird unverändert beibehalten.

**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen, Bezirksstelle
Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück
vom 26.08.2014:**

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück auch für die Samtgemeinde Bersenbrück Vorranggebiete für Windenergienutzung dargestellt. Mit dem vorliegenden Entwurf einer 72. Änderung des Flächennutzungsplanes passt die Samtgemeinde Bersenbrück diesen an die neu gefassten Ziele der Raumordnung an. Ziel der Samtgemeinde Bersenbrück ist weiterhin, die Errichtung von Windkraftanlagen durch geeignete Konzentrationszonen zu steuern und die bislang bereits bestehende Ausschlusswirkung von

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Windkraftanlagen außerhalb dieser Konzentrationszonen aufrecht zu erhalten.

Zu der vorliegenden Planung nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen liegen in den Mitgliedsgemeinden Alfhausen (Änderungsbereich 72/1), Gehrde (Änderungsbereich 72/3) und Rieste (Änderungsbereich 72/4). Die bereits im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen in den Mitgliedsgemeinden Alfhausen und Gehrde, in denen bereits Windkraftanlagen errichtet wurden, werden in die aktuelle Planung übernommen.

Von den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer Fläche von insgesamt etwa 166 ha sind 62,5 ha bereits als Sonderbaufläche dargestellt, die verbleibenden Flächen werden bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt und sind dem entsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen“ sowie in geringen Teilbereichen auch als Fläche für Wald, Fläche für Wasserwirtschaft und Fläche für Natur und Landschaft.

Der in der Mitgliedsgemeinde Alfhausen nördlich des Alfsee-Reservebeckens gelegene, etwa 99 ha große Änderungsbereich 72/2 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche für

Windenergieanlagen“ und „Fläche für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt. Nach der aktuellen Eignungsprüfung ist er nicht mehr als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen geeignet, er soll daher wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ und als „Flächen für Wald“ dargestellt werden.

In den vorgesehenen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen sollte eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin ausdrücklich zulässig bleiben. Dieses sollte als Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die Verkehrserschließung der Plangebiete erfolgt voraussichtlich überwiegend über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sollten nicht von den Anliegern, sondern vom jeweiligen Vorhabenträger getragen werden.

Wir gehen davon aus, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben, wie z.B. Stallanlagen, außerhalb der Grenzen der geplanten Sondergebiete keinen Restriktionen unterworfen werden, auch wenn die einschlägigen Abstände zu den Windkraftanlagen im Einzelfall unterschritten werden sollten.

Ein vollständiger Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter innerhalb des Änderungsbereiches erscheint laut Entwurfsbegründung nicht möglich, so dass externe Ausgleichsmaßnahmen

Mit der vorliegenden Änderung wird das Ziel verfolgt, durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern. Sofern diese vorrangige Nutzungsabsicht gewahrt bleibt, soll auch weiterhin eine damit verträgliche landwirtschaftliche Nutzung möglich sein. Hierauf wird bereits in den Planunterlagen hingewiesen.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verursachten Schäden an Verkehrsflächen sollen von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. Verursachern auf eigene Kosten instandgesetzt werden.

Die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Nahbereich der geplanten Sondergebiete kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden und ist auch nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Eine entsprechende Beurteilung bleibt i.d.R. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass das vorhandene Konfliktpotential zwischen den betroffenen Schutzgütern und der geplanten Nutzung durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden kann.

erforderlich werden dürften. Der konkrete externe Kompensationsbedarf soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt werden.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe innerhalb der Änderungsbereiche, insbesondere auch für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, erscheint aber nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, so dass auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist jedoch ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windkraftanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Folglich werden auf Ebene des Flächennutzungsplans keine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Der konkrete externe Kompensationsbedarf ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder des Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln. Sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden, so hat die planende Gemeinde abschließend über die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung abzuwägen. Hierbei sollen, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret benannt werden.

Grundsätzlich sollen dabei auch die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt werden.

Ferner sind - bei der Genehmigung von Windkraftanlagen ohne Bebauungsplan - auch Ersatzgeldzahlungen gemäß § 15 BNatSchG möglich.

Von der vorliegenden Planung sind Waldflächen betroffen. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) muss daher ausreichend berücksichtigt werden. Sollten Waldflächen umgewandelt werden müssen, sind diese demnach mindestens im Verhältnis 1:1 zu

Die im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen überlagern keine Waldflächen. Die Waldflächen wurden als Tabuzone berücksichtigt.

Grundsätzlich sollen auch im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die Belange des Waldes beachtet werden.

ersetzen.

Unter den o.g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück nicht nachteilig berührt.

Aus landwirtschaftlicher und aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung dann keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

NLWKN Bst. Cloppenburg vom 30.09.2014:

Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, haben sich keine Bedenken ergeben, seitens des GB IV (Naturschutz) sollte jedoch folgender Hinweis beachtet werden:

Die Änderung des FNP im Änderungsbereich 72/2 wird von Seiten der Fachbehörde für Naturschutz begrüßt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der bevorzugt aufgesuchten Nahrungsflächen der Singschwan-Gastpopulation aus dem Vogelschutzgebiet V 17 „Alfsee“. Die Singschwäne nutzen das V 17 „Alfsee“ als Schlafplatz und die nördlich und nordöstlich angrenzende Haseniederung als Rast- und Nahrungsraum. Die vorgesehene Festsetzung im FNP, überwiegend „Landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich“ ist mit den Zielen für das Vogelschutzgebiet und dessen funktionalen Beziehungen für die Singschwan-Gastpopulation vereinbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom

21.08.2014:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die Plangebiete befinden sich teilweise innerhalb von Tiefflugstrecken der Bundeswehr. Des Weiteren könnten dort verlaufende Richtfunkstrecken der Bundeswehr durch den Betrieb von Windenergieanlagen gestört werden. In diesem Bereich ist daher mit einer Kollision von militärischen Interessen und der Errichtung von Windenergieanlagen zu rechnen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Belange der Bundeswehr grundsätzlich beachtet werden. Mit der vorliegenden Änderung wird das Ziel verfolgt, durch Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zu steuern.

Eine konkrete Standortzuweisung für Windkraftanlagen sowie weitergehende Festsetzungen z. B. zur maximalen Anlagenhöhe werden nicht vorgenommen. Dies bleibt entweder einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten. Auch in diesen nachfolgenden Verfahren sind die militärischen Belange grundsätzlich zu beachten.

In den Änderungsbereichen bestehende Versorgungseinrichtungen wurden - soweit erforderlich und sinnvoll - im Plan gekennzeichnet. Sie sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Um eine Gefährdung der zivilen und militärischen Luftfahrt zu vermeiden, soll darauf hingewiesen werden, dass Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen über 100 m gem. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2007 (BAnz S. 4471) grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind. Ferner ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, sowie die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, am weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, da die Anlagen mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten veröffentlicht werden müssen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Staatliches Baumanagement
Osnabrück-Emsland, Bad Iburg vom
05.09.2014:

Folgende Liegenschaft ist in ein öffentliches-rechtliches Planungsverfahren einbezogen worden:

- 1) Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Außenstelle Bramsche
- Zu der v.g. Liegenschaft wird im Abstand von ca. 600 Metern eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (Änderungsbereich 72/1 „Ueffelner Aue“) ausgewiesen.

Solange der erforderliche Mindestabstand zu Wohnnutzungen außerhalb Ortslagen und die Erfüllung des BImSchG und der TA Lärm eingehalten wird, werden von mir gegen die o.g. beabsichtigte Planung in Bezug auf diese Liegenschaft keine Anregungen und Bedenken erhoben.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung. Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im vorliegenden Fall insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf: Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein erheblicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die städtebauliche Entwicklung insgesamt zu vermeiden.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die

Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden. Die hierbei geltenden zulässigen Belastungsgrenzen (z. B. Immissionsgrenzwerte, Mindestabstände zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung etc.) dürfen dabei nicht überschritten werden. Dies ist durch entsprechende Fachgutachten (z. B. Lärmgutachten, Schattenwurfgutachten etc.) nachzuweisen.

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich). Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Osnabrück vom 24.04.2014:

Bedenken gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück nicht geltend gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Nachfolgend werden folgende Hinweise gegeben:

Änderungsbereich 72/4;
Flurbereinigungsverfahren Rieste - Neuenkirchen
Am 02.12.2013 ist mit der Ausführungsanordnung im Verfahren Rieste-Neuenkirchen der neue

Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Rieste - Neuenkirchen werden zur Kenntnis genommen.

Rechtszustand eingetreten. Das Liegenschaftskataster ist berichtigt. Für den betroffenen Änderungsbereich 72/4 liegen die Unterlagen zur Berichtigung der Grundbücher beim Grundbuchamt vor.

Die Änderungsbereiche 72/1, 72/3 und 72/4 liegen außerhalb der aktuellen Flurbereinigungsgebiete Bersenbrück - B 68 und Heeke-Wallen. Der Änderungsbereich 72/2 liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Heeke-Wallen. Er wird als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen aufgehoben.

Der Änderungsbereich 72/3 befindet sich mit Ausnahme des südlichsten Zipfels im Flurbereinigungsgebiet Gehrde.

Die Flurbereinigung Gehrde befindet sich im Verfahrensstand vor der vorläufigen Besitzeinweisung. Die vorläufige Besitzeinweisung ist nach derzeitigem Stand für voraussichtlich Herbst 2015 vorgesehen.

Durch die Teilnehmergeinschaft Gehrde wurden im fraglichen Bereich die Forststraße - E-Nr. 116, Pfarrlager Weg - Nr. 123 und Weißer Sand - E-Nr. 124) ausgebaut.

Von den vorgesehenen Kompensationsflächen befinden sich die Flächen 2 - 8 und 10 im Flurbereinigungsgebiet Gehrde. Im Bereich der Kompensationsflächen 2 - 8 und 10 sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung vorgesehen.

Die im Zusammenhang mit der Maßnahme E.Nr. 600, Revitalisierung der östlichen Haseaue, „verwendeten“, außerhalb des Revitalisierungsbereiches liegenden Flächen (Flurstück 67/5, Flur 4, Flurstücke 40/12 und 40/14, beide Flur 6, Flurstücke 3/4 und 5/2, beide Flur 9, alle Gemarkung Rüsfort; Flurstück 67/2, Flur 5, Gemarkung Helle; Flurstück 50, Flur 15, Gemarkung Bersenbrück;

Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Bersenbrück - B 68 und Heeke - Wallen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Gehrde werden zur Kenntnis genommen.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück wurde auch im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, hat jedoch keine weitere Stellungnahme mehr abgegeben.

Flurstück 42/1, Flur 6, Gemarkung Gehrde; Flurstück 8, Flur 6 und Flurstück 21, Flur 10, beide Gemarkung Groß-Drehle) sind durch die vorgesehenen Kompensationsflächen 2 - 8 und 10 ebenfalls nicht betroffen.

Soweit das Flurbereinigungsgebiet Gehrde betroffen ist bitte ich um weitere Beteiligung.

Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Osnabrück, Rieste vom 25.08.2014:

Zu der Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.

Die erforderliche Einrichtung einer ausreichenden Löschwasserversorgung (sowohl unabhängige als auch abhängige Löschwasserentnahmestellen) bitte ich rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück sowie mit den jeweiligen Ortsbrandmeistern der Mitgliedsgemeinden abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass bei einer über den eigentlichen Zweck hinausgehenden Nutzung der Windenergieanlagen (z.B. als Aussichtsplattformen), erhöhte Anforderungen an den Brandschutz bestehen.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg vom 25.08.2014:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Die Planungsgebiete befinden sich in zwischen 400 m - 5.540 m Entfernung zu den Bahnanlagen,

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll grundsätzlich gewährleistet werden. Die erforderlichen Maßnahmen und Ausstattungen sind gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und der fachtechnischen Regelwerke zu gewährleisten. Hierzu sollen rechtzeitig Abstimmungen u.a. mit dem hauptamtlichen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück sowie dem jeweiligen Ortsbrandmeister erfolgen. Details bleiben den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da der zu den bestehenden Bahnstrecken nächstliegende Änderungsbereich (72/1) einen Mindestabstand von ca. 500 m einhält, sind Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Bahnanlagen bzw. des Bahnverkehrs nicht zu erwarten.

dennoch bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Es sind die Regelungen aus der Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen des Niedersächsischen Landkreistages zu beachten (S. 6, Thema (2) Infrastruktur). Demnach ist ein Sicherheitsabstand von größer-gleich 1 H (Anlagenhöhe) einzuhalten und im Plan auszuweisen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei der Festlegung von konkreten Standorten für Windenergieanlagen folgende Punkte zu beachten sind:

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Schattenwurf, dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen einen Abstand von größer-gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleich (Gleisachse) aufweisen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Bezüglich der konkreten Standortplanung wird jedoch folgendes angemerkt:

Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für den Abstand von Windenergieanlagen zu Bahnstrecken existieren nicht, so dass das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Einzelfall erforderliche Abstände und Maßnahmen einfordert. Dabei gilt der Grundsatz, dass Windenergieanlagen in einem Abstand zu errichten sind, der eine unzulässige Beeinflussung der Gleisanlage ausschließt. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt derzeit, vorbehaltlich der technischen Entwicklung und künftiger Erfahrungen, einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe. Da es sich hierbei lediglich um Empfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes handelt, war ein Aufgreifen des Sicherheitsabstands von der Gesamtanlagenhöhe in das Planungsraumkonzept des Landkreises Osnabrück nicht erforderlich.

Um dennoch die Leichtigkeit und Sicherheit des Bahnverkehrs sicherzustellen, hat der Landkreis Osnabrück daher generell einen Sicherheitsabstand von 150 m festgelegt.

Felder etc.).

Wir gehen davon aus, dass die Baumaßnahmen auf öffentlichen, privaten Flächen / öffentlichen Straßenzügen stattfindet, in denen sich in der Regel keine Anlagen der Deutschen Bahn AG befinden.

Die späteren Anträge zur Genehmigung von Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Dieser Mindestabstand wurde auch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans beachtet.

Evtl. erforderliche weitergehende Detailregelungen bleiben den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Auch an diesen Verfahren soll die Deutsche Bahn als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

**E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG,
Hannover vom 20.08.2014:**

In dem Teil-Flächennutzungsplan „72/3 Windenergie Groß Drehle“ verläuft derzeit eine Richtfunkstrecke unseres Unternehmens.

Im Verlauf dieser Richtfunkstrecke ist ein Korridor von 40 Metern Breite freizuhalten, in dem sich keine Hindernisse (z.B. Windenergieanlagen) befinden dürfen.

Die in den Änderungsbereichen verlaufenden bzw. diese tangierenden Richtfunkstrecken inkl. Schutzbereich wurden im Plan gekennzeichnet.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Zur genaueren Analyse übersende ich Ihnen die Koordinaten der Standorte, die den Verlauf der evtl. gefährdeten Richtfunkstrecke beschreiben.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

Richtfunkstrecke 12811128, 15 GHz

Silo Holdorf
BS 12700553
N 52° 34' 28,8"
E 8° 08' 09,1"
Antennenhöhe 36,00 m über Grund

Bockel Bersenbrück
BS 12700637
N 52° 32' 58,6"
E 7° 55' 47,3"
Antennenhöhe 26,00 m über Grund

Die Koordinaten sind in geo. WS84.

**Vodafone GmbH, Niederlassung
Nord-West, Dortmund vom
16.09.2014:**

Nach Prüfung durch unsere Technik kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsgebiet von zwei unserer Richtfunkstrecken tangiert wird.

Wir bitten hier nach Möglichkeit einen seitlichen Sicherheitsabstand von 50m einzuhalten, um einen störungsfreien Betrieb der Richtfunkstrecken zu gewährleisten.

Station W0231 (WXL231)
Antennenhöhe 30,6 m
52° 30' 45,85" N
07° 57' 36,75" O
Station W0241 (WXB241)
Antennenhöhe 33,4 m
52° 23' 43,02" N
08° 07' 58,53" O
Link-ID 206364
Potenzialfläche 72/4 (22-2013)

Station W0231 (WXL231)
Antennenhöhe 30,6 m
52° 30' 45,85" N
07° 57' 36,75" O
Station W1755 (WXLB57)
Antennenhöhe 39,35 m
52° 26' 12,38" N
07° 57' 30,35" O
Link-ID 206957
Potenzialfläche 72/1 (20-2013 / 08.09-2004)

**Telefónica Germany GmbH & Co.
OHG, Nürnberg vom 26.09.2014:**

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der **Bauleitplanung**

Die in den Änderungsbereichen verlaufenden bzw. diese tangierenden Richtfunkstrecken inkl. Schutzbereich wurden im Plan gekennzeichnet.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

der **der** Die in den Änderungsbereichen verlaufenden bzw. diese tangierenden Richtfunkstrecken inkl. Schutzbereich wurden im Plan gekennzeichnet. Vorhandene Versorgungseinrichtungen

**Samtgemeinde Bersenbrück,
Aufstellung der 72. Änderung des
Flächennutzungsplanes - sachlicher
Teilflächennutzungsplan**

„Windenergie“ zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Es verlaufen drei unserer Richtfunkstrecken ganz in der Nähe Ihrer geplanten Konzentrationszonen bzw. grenzen an.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail 5 digitale Bilder, die den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die betroffenen Gebiete sind in den Bildern in orangener Schrift gekennzeichnet. Es gelten die folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Nr. 104558371
N 52° 30' 27,87"
O 8° 3' 32,23"
Fußpunkt 40 m über Meer
Antenne 27,3 m über Grund
Gesamthöhe 67,3 m
N 52° 30' 46,34"
O 7° 57' 36,79"
Fußpunkt 44 m über Meer
Antenne 61 m über Grund
Gesamthöhe 73,8 m

Nr. 104535074
N 52° 24' 28,81"
O 8° 3' 32,22"
Fußpunkt 49 m über Meer
Antenne 64,6 m über Grund
Gesamthöhe 113,6 m
N 52° 40' 8,53"
O 7° 56' 54,76"
Fußpunkt 25 m über Meer
Antenne 61 m über Grund
Gesamthöhe 86 m

sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 104535119
siehe Link 104535074

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Amprion GmbH, Dortmund vom 24.04.2014:

Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen Nr. 72/3 und 72/4 verlaufen keine Versorgungsanlagen der Amprion GmbH.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die Aufhebung der Sonderbaufläche für

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Windenergieanlagen Nr. 72/2 bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch in diesem Bereich verlaufen keine Versorgungsanlagen der Amprion GmbH.

In unmittelbarer Nähe der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen Nr. 72/1 verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2.000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Bezüglich der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser

b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Beschädigungen an Hochspannungsfreileitungen können auftreten durch winderregte Seilschwingungen und die von Nachlaufströmung von Windenergieanlagen.

Gesetzliche Regelwerke zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht, sodass auf technische Regelwerke zurückgegriffen wurde. Die Normen DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 legen fest, dass die Rotorblattspitze nicht in die Freileitungstrasse bzw. in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Als Mindestabstand wird der einfache Rotordurchmesser der Windenergieanlagen angegeben.

In einer Studie des Landes NRW sowie der RWE Energie AG, VEW Energie AG, NEG Micon Deutschland GmbH, Nordex Balcke-Dürr GmbH und der Enercon GmbH aus dem Jahr 1998 konnte belegt werden, dass die Nachlaufströmungen einer Windenergieanlage (WEA) sich nicht über den horizontal verlängerten Bereich des Rotorblattes von WEA ausdehnen. Mit ihren großen Nabenhöhen und Rotordurchmessern verursachen moderne WEA keine Turbulenzen oder Nachlaufstörungen an Leiterseilen von

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannfelder vermieden werden.

Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannfeldern erforderlich werden, hängt jedoch vom Abstand und Höhe (über NN) der Windenergieanlage ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. **Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlage zu beteiligen.**

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen die Standorte der

Hochspannungsfreileitungen, so dass auf einen pauschalen Abstandswert von einem einfachen Rotordurchmesser verzichtet werden kann.

Auch der derzeit aktuelle Windenergie-Erlass des Landes NRW sieht daher die Möglichkeit vor, den einfachen Rotordurchmesser als Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung zu unterschreiten.

Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 3fachen des Rotordurchmessers und dem äußersten Leiterseils einzuhalten. Im Abstandsbereich vom 1fachen bis 3fachen Rotordurchmesser müssen danach schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. (Schwingungsschutzmaßnahmen).

Unter Zugrundelegung der Referenzanlage gemäß RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 sollen nach den Vorstellungen des Landkreises Osnabrück daher 150 m (Nabenhöhe + 1,5-facher Rotordurchmesser) eingehalten werden. Dies macht u.U. im Genehmigungsverfahren schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen erforderlich.

Die Vorsorgeabstände zu den Infrastruktureinrichtungen orientieren sich an den Hinweisen der Baulastträger der Infrastruktureinrichtungen. Da der Bautyp der einzelnen WEA noch nicht abschließend bestimmt werden kann, wurde vom Landkreis Osnabrück ein Vorsorgeabstand von 150 m herangezogen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Planes wurde analog der RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 ein Abstand von 150 m zu

Windenergieanlagen und die folgenden Zusatzangaben zu entnehmen sind: Hochspannungsfreileitungen als weiche Tabuzone berücksichtigt.

- Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeine Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Erst danach kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen zustimmen, wenn uns eine Kostenübernahmeerklärung des Bauherrn für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen vorliegt.

An diesen Verfahren sollen die jeweiligen Versorgungsträger grundsätzlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Bundesnetzagentur, Berlin vom 05.05.2014:

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und

Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern

eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToe@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von

Die von der Bundesnetzagentur benannten Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sowie Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen wurden im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Die von den Betreibern mitgeteilten Richtfunkstrecken werden, soweit für die vorliegende Bauleitplanung relevant, im Plan gekennzeichnet.

Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:
Telekommunikationsgesetz (TKG) vom

Die betroffenen Versorgungsträger sollen auch am weiteren Planverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans werden lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Beschädigungen an Hochspannungsfreileitungen können auftreten durch winderregte Seilschwingungen und die

- für Freileitungen ohne Nachlaufströmung von Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; Windenergieanlagen.
- für Freileitungen mit Gesetzliche Regelwerke zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen bestehen nicht, sodass auf technische Regelwerke zurückgegriffen wurde. Die Normen DIN EN 50341-3-4 und DIN EN 50423-3-4 legen fest, dass die Rotorblattspitze nicht in die Freileitungstrasse bzw. in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Als Mindestabstand wird der einfache Rotordurchmesser der Windenergieanlagen angegeben.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf“.

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschchlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 3fachen des Rotordurchmessers und dem äußersten Leiterseils einzuhalten. Im Abstandsbereich vom 1fachen bis 3fachen Rotordurchmesser müssen danach

schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden.

(Schwingungsschutzmaßnahmen).

Unter Zugrundelegung der Referenzanlage gemäß RROP- Teilfortschreibung Energie 2013 sollen nach den Vorstellungen des Landkreises Osnabrück daher 150 m (Nabenhöhe + 1,5-facher Rotordurchmesser) eingehalten werden. Dies macht u.U. im

Genehmigungsverfahren

schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen erforderlich.

Die Vorsorgeabstände zu den Infrastruktureinrichtungen orientieren sich an den Hinweisen der Baulastträger der Infrastruktureinrichtungen. Da der Bautyp der einzelnen WEA noch nicht abschließend bestimmt werden kann, wurde vom Landkreis Osnabrück ein Vorsorgeabstand von 150 m herangezogen.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Planes wurde analog der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 ein Abstand von 150 m zu Hochspannungsfreileitungen als weiche Tabuzone berücksichtigt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hält die Samtgemeine Bersenbrück die berücksichtigte Tabuzone von 150 m weiterhin für hinreichend.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

An diesen Verfahren sollen die jeweiligen Versorgungsträger grundsätzlich als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft.

Wasserwirtschaft

Im Änderungsbereich 72/1 befindet sich im nördlichen Bereich die Wassertransportleitung (WTL) Thiene-Osnabrück und im südlichen Bereich die Brunnen 15/16 inkl. der geplanten Schutzzonen II und IIIa.

Im Änderungsbereich 72/4 befinden sich beide Plangebiete in der geplanten Schutzzone III. Die WTL und die Brunnen sind in dem aktuellen Planentwurf eingetragen. Die detaillierten wasserwirtschaftlichen Auflagen für die Plangebiete sind in den anschließenden Bebauungsplanverfahren festzulegen. Hierfür bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Die im Zusammenhang mit einer künftigen Errichtung von Windkraftanlagen zu beachtenden wasserrechtlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich eingehalten werden. Entsprechende verfahrensbezogene Nachweise werden in den der vorliegenden Bauleitplanung nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erbracht.

Die weiteren wasserrechtlichen Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen, sind jedoch insbesondere im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren relevant. Sofern erforderlich, sollen frühzeitig Abstimmungen auch mit den Stadtwerken Osnabrück erfolgen.

Wasserverband Bersenbrück vom 03.09.2014:

Bereits mit Schreiben vom 10.04.2014 habe ich zum Vorentwurf dieses Planes im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ausführlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt weiter aufrecht erhalten.

Der Wasserverband Bersenbrück ist in der Samtgemeinde Bersenbrück und deren Mitgliedsgemeinden für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig. Aus meiner Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn alle vorhandenen Versorgungsanlagen bei der Verwirklichung der vorliegenden Planung beachtet und geschützt werden. Abwasserleitungen sind innerhalb der einzelnen Plangebiete und im

Die Stellungnahme vom 10.04.2014 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Die in den Änderungsbereichen verlaufenden bzw. diese tangierenden Versorgungseinrichtungen wurden - soweit erforderlich - im Plan gekennzeichnet. Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

In der Anlage erhalten Sie aktuelle Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen müssen auch auf Dauer in ihrem Bestand gesichert werden und dürfen auch durch Bauarbeiten sowie durch Schwertransporte auf unbefestigten Flächen nicht beschädigt werden.

Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Wasserverband Bersenbrück vom 10.04.2014:

Der Wasserverband Bersenbrück ist in der Samtgemeinde Bersenbrück und deren Mitgliedsgemeinden für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich zuständig. Aus meiner Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken, wenn alle vorhandenen Versorgungsanlagen bei der Verwirklichung der vorliegenden Planung beachtet und geschützt werden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld der Plangebiete vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Die beiden Änderungsbereiche 72/1 - Thiene liegen innerhalb des Wassergewinnungsgebietes / Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Thiene der Stadtwerke

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sollen die jeweiligen Versorgungsträger rechtzeitig benachrichtigt bzw. in die Planung einbezogen werden.

Der Wasserverband Bersenbrück soll am weiteren Planverfahren beteiligt werden.

Die Stadtwerke Osnabrück wurde am Planverfahren beteiligt.

Osnabrück GmbH. M. E. sollten die Stadtwerke auch am Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Behördenbeteiligungen (§ 4 Abs. 1 u. 2 BauGB) sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) keine Anregungen von öffentlicher Seite zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgebracht worden.

• **Abwägung der privaten Anregungen nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) - Abwägung Teil B**

[Vorbemerkung: Die Gesamtabwägung zur vorliegenden Bauleitplanung besteht aus drei Teilen: Teil A betrifft die Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange. Teil B betrifft die Privateingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Teil C betrifft die Privateingaben die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.]

Privateingaben B:

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Privateingabe B 01:

**Bürgerinitiative „GegenwindGehrde“,
Gresding 1, 49596 Gehrde vom
13.04.2014:**

Mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch gegen die Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Gehrde Groß-Drehle, als Begründung hierfür geben wir die nachfolgend aufgeführten Punkte an:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorab: Bezüglich der Verweise auf den Genehmigungsantrag des Investors wird klargestellt, dass die Prüfung des Genehmigungsantrags bzw. eine Abwägung dazu nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist. Hierzu wird auf das eigenständige, nach BlmSchG erforderliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Zur vorliegenden Bauleitplanung:

1. Die Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind viel zu gering und stützen sich auf Berechnungen, die vor einigen Jahren für Anlagen mit einer geringeren Höhe von ca. 115 Meter festgelegt wurden, da die geplanten Anlagen doppelt so hoch sind verlangen wir einen Abstand von wenigstens Anlagenhöhe x 8, das entspricht ca. 1.500 - 1.600 Meter. In vielen Landkreisen sind Abstände von 1.000 bis 1.500 Meter schon fester Bestandteil für die Erteilung einer Baugenehmigung!

Für Wohngebäude im Außenbereich gilt gemäß der harten und weichen Tabuzonen (siehe Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3 der Begründung) ein Mindestabstand von 500 m. Dieser Mindestabstand wurde bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen berücksichtigt.

Der aus harter und weicher Tabuzone resultierende Gesamtabstand von **500 m** zu Wohngebäuden im Außenbereich begründet sich wie folgt:

- 1) Die **harte Tabuzone** mit einem Abstand von **320 m** basiert auf
- Einhaltung des Nachtwertes nach TA-Lärm für Mischgebiete (45 dB(A)) und
 - Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung durch Einhaltung eines hinreichenden Abstands (mind. 2-fache Anlagenhöhe).

2) Die weiche Tabuzone mit einem Abstand von zusätzlich **180 m** basiert auf:

- einer ergänzenden Lärmschutzvorsorge und
- einem Vorsorgewert zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung.

Auch angesichts der heute im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück voraussichtlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagentypen, mit Gesamtanlagenhöhen von ca. 200 m, ist der Gesamtabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als hinreichend einzustufen.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks (mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden. Die hierbei geltenden zulässigen Belastungsgrenzen (z. B. Immissionsgrenzwerte, Mindestabstände zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung etc.) dürfen dabei nicht überschritten werden. Dies ist durch entsprechende Fachgutachten (z. B. Lärmgutachten, Schattenwurfgutachten etc.) nachzuweisen.

2. Es ist nicht zumutbar Windenergieanlagen kreisförmig um Wohnbebauung zu errichten und somit die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner stark zu schädigen.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung. Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im vorliegenden Fall insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf: Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen). Die Umweltprüfung hat jedoch auch

ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

In Hinblick auf die sogenannten „optisch bedrängende Wirkung“ gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich konkreter Mindestabstände.

Das OVG Münster hat jedoch folgende grobe Anhaltswerte entwickelt:

„Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“
(OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05)

Daraus wird deutlich, dass -ungeachtet der jeweils spezifischen Situation des Einzelfalls und der notwendigen Einzelfallprüfung- bei einem Abstand des Dreifachen der Anlagengesamthöhe nach Auffassung des OVG NRW voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe besteht nach Auffassung des OVG NRW ein besonders intensives Prüfungserfordernis.

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

Mit einer größeren Höhe der Anlagen steigen dabei auch die Anforderungen an die einzuhaltenden Abstände, die dementsprechend auch über 500 m betragen können.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

3. Der Abstand zum Wald verstößt gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, in dem ein Schutzabstand von 200 Meter gefordert wird

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Vorgaben hinsichtlich eines Mindestabstands zu Waldflächen.

Ungeachtet dessen hat Wald eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Gemäß § 8 i.V.m. § 9 BWaldG werden Waldflächen daher als Tabubereiche für die Nutzung der Windenergie betrachtet. Um der besonderen Schutzfunktion des Waldes in Niedersachsen und der forstlichen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen, hat das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 2012 (LROP) Regelungen getroffen, dass Wald grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden soll (LROP, Kap. 4.2 04, Satz 8).

Bezüglich der Waldflächen wurde vom Landkreis Osnabrück die Entscheidung getroffen, das Tabukriterium nicht zu überwinden (z. B. gemäß LROP, Kap. 4.2 04, Satz 9). Dies wird vom Landkreis wie folgt begründet:

- es besteht nur ein relativ geringer

Waldanteil im Landkreis Osnabrück (20 %);

- es bestehen keine feststellbaren Vorbelastungen³;
- die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz- und Erholungsfunktion nimmt zu.

Dieser Begründung schließt sich die Samtgemeinde Bersenbrück (Waldanteil gemäß Flächenerhebung 2012 ca. 16,9 %; Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) mit ergänzendem Hinweis auf § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB an. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage werden Waldflächen von der Samtgemeinde Bersenbrück - abweichend von der Begründung zur RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 - den harten Tabuzonen zugeordnet.

Da die Ausnahmetatbestände nach Kapitel 4.2 04, Satz 9 LROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vorliegen, verhärtet sich nach Auffassung der Samtgemeinde der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel 4.2 04, Satz 8 LROP zu einem bindenden Ziel der Raumordnung, der einer bauleitplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich ist. Die „Heraufstufung“ der Waldflächen von einer bislang weichen Tabuzone zu einer harten Tabuzone ist damit eine logische Konsequenz.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 wurden die Waldflächen - ohne Pufferzonen - als weiche Tabuzonen eingestuft. Von diesen Vorgaben kann die Samtgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht um 200 m abweichen. Es liegen derzeit auch keine zwingenden Gründe vor, die Tabuzone für den Wald auszudehnen. Daher werden

³ Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar und führen nicht zur Vorbelastung von Waldflächen.

auch von der Samtgemeinde Bersenbrück in der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin lediglich die reinen Waldflächen (ohne Pufferzonen) als Tabuzone beibehalten.

Im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung von Windenergieanlagen soll jedoch mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m zu Waldflächen eingehalten werden.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Waldabstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Eine pauschale Anwendung von Abstandsempfehlungen z. B. gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz- und Windenergie“ (Stand: Oktober 2011) wäre gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

4. Der Tier- und Artenschutz, der nach neuesten Erkenntnissen und aktuellen Presseberichten in Deutschland schon sehr stark gefährdet ist, wird hier auch nur unzureichend berücksichtigt. Der Niederwildbestand wie Fasan und Feldhase ist in der Samtgemeinde Bersenbrück schon sehr stark dezimiert und wird sich durch den massiven Eingriff in der Natur nicht positiv ändern, das gleiche gilt auch für die vielen Fledermausarten die im Suchraum Gehrde Groß-Drehle heimisch sind.

Bezüglich der angeführten faunistischen Belange kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück auf Basis der durchgeführten Umweltprüfung in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2014 zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.“

Weitere Detailuntersuchungen bleiben den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde hingewiesen:

„Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung,

ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.“ (BVerwG, 7 C 40.11, Urteil, vom 21.11.2013)

Die Planung wird unverändert beibehalten.

5. Die Abstandsempfehlungen in der aktuellen Arbeitshilfe des LROP von 2014, für die Planung von Windenergieanlagen werden einfach ignoriert, auch hier wird ein Abstand der WEA von 200 Meter zum Wald dringend empfohlen, um so einen Schutzabstand für Tiere zu bekommen.

Eine pauschale Anwendung von Abstandsempfehlungen z. B. gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz- und Windenergie“ (Stand: Oktober 2011) wäre gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

Ansonsten wird hierzu auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

6. Durch die Errichtung des geplanten Windparks entsteht Unfrieden in der gesamten Gemeinde, weil die Planung völlig an den Anwohnern vorbei gemacht wurde und deren Interessen in keinster Weise berücksichtigt wurden.

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen.

Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den

Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein.

Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende

Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

7. Auch der Denkmalschutz wurde hier völlig unberücksichtigt gelassen, da sich der geplante Windpark genau in dem Hintergrund des Denkmalsgeschützten Hauses Bergmann in Gehrde befindet.

Weder von Seiten des Landkreises Osnabrück, Untere Denkmalpflegebehörde, noch von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück wurden zur vorliegenden Bauleitplanung Bedenken vorgebracht. Mit erheblichen Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler ist insgesamt nicht zu rechnen.

8. Der immer mehr zum Problem werdende Landverbrauch, kann durch Repowern der vorhandenen 10 Anlagen vermieden werden, und ist in der Planung zu berücksichtigen.

Der Ersatz von Altanlagen durch leistungsstärkere Windkraftanlagen an gleicher oder anderer Stelle in den Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist ausdrücklich gewünscht. Das Planungsziel heißt aber nicht Repowering oder neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sondern Repowering und neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der RROP-Teilfortscheidung Energie 2013 sind hier eindeutig.

9. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat durch die schon vorhandene EEG Anlagen einen Selbstversorgungsgrad von 130 % erreicht und hat somit einen großen Beitrag zur Energieversorgung beigetragen, sodass man die Anwohner in der Gemeinde nicht mit weiteren WEA gesundheitlich belasten muss.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur

angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

10. Der Abstand zwischen 2 Windparks sollte mindestens 5.000 Meter betragen und nicht wie hier in Groß-Drehle 400-500 Meter.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird im Änderungsbereich 72/3 die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um den bereits bestehenden Windpark in Gehrde zu erweitern.

Die „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, November 2013) enthält fachliche Empfehlungen und nicht zwingende Vorgaben.

Im Vorwort ist daher auch zu lesen:

„Um den Trägern der Regionalplanung eine Hilfestellung bei der Kategorisierung dieser Tabuzonen und den einzelnen Abwägungsschritten zu geben, hat eine beim Niedersächsischen Landkreistag gebildete Arbeitsgruppe hierzu Empfehlungen erarbeitet.

(...)

Sie gibt konkrete Empfehlungen für die Arbeitsschritte bei der Ausarbeitung eines Plankonzepts, wobei die Herausgeber davon ausgehen, dass die Arbeitshilfe aufgrund von Rechtsprechung und Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden wird.

Deshalb sind Anregungen zur Arbeitshilfe jederzeit willkommen.“

In der Arbeitshilfe ist u.a. auch die Empfehlung enthalten, einen Mindestabstands von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorranggebieten für Windenergienutzung einzuhalten. Eine pauschale Anwendung dieser Abstandempfehlung ist jedoch gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

Letztendlich hat sich ja auch der Träger

der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 dazu entschieden, den empfohlenen 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht grundsätzlich einzuhalten.

Ertragsminderungen im bestehenden Windpark sind nach den vorliegenden Erkenntnissen der Samtgemeinde hierdurch nicht zu erwarten.

Die gesamte Planung und die dadurch resultierende Baugenehmigung sehen wir als unzumutbar und höchst gesundheitsschädlich an, die Auswirkungen auf Mensch, Tier und Natur werden unvorhersehbare Langzeitschäden sein.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Privateingabe B 02:
Windpark Gehrde GmbH & Co. KG
und Groothuser Planungskontoor
GmbH, (vertreten durch Dr. Claudia
Nottbusch, Rechtsanwälte Büsing,
Müffelmann & Theye, Bremen) vom
25.04.2014:

Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Windpark Gehrde GmbH & Co. KG sowie der Groothuser Planungskontoor GmbH. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin, die Windpark Gehrde GmbH & Co. KG, betreibt in Gehrde, Gemarkung Groß Drehle, Flur 4, Flurstücke 12 und 16, seit 2001 einen Windpark mit vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70. Die Gemeinde Gehrde hat sich als Eigentümerin der vorgenannten Grundstücke der von uns ebenfalls vertretenen Groothuser Planungskontoor GmbH gegenüber in § 2 Abs. 7 des Nutzungsvertrags vom 23. Oktober 2001 vertraglich verpflichtet, auf den vorgenannten Grundstücken und auf angrenzenden Grundstücken, die ebenfalls in ihrem Eigentum stehen, im Umkreis von 800 m keine weiteren

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen. Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der

Windenergieanlagen zu errichten bzw. deren Errichtung zuzulassen.

Unsere Mandantin hat nunmehr erfahren, dass zum einen im vergangenen Jahr der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück ergangen ist, wonach in der Mitgliedsgemeinde Gehrde im Änderungsbereich 72/3 eine Erweiterung des bereits bestehenden Windparks durch entsprechende Flächen ausgewiesen werden soll, die direkt an den bestehenden Windpark unserer Mandantin angrenzen. Als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll eine Ausschusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erzeugt werden, so dass in der Gemeinde Gehrde Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht zulässig sein sollen.

Darüber hinaus hat unsere Mandantin erfahren, dass bereits ein Konkurrent in unmittelbarer Nachbarschaft, nämlich auf den Grundstücken Gemarkung Groß Drehle Flur 1, Flurstück 3 sowie Flur 2, Flurstücke 8, 9, 11 und 11/2, zwischenzeitlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung weiterer vier Windenergieanlagen erhalten hat. Der geringste Abstand zwischen den Windenergieanlagen unserer Mandantin und den genehmigten benachbarten Windenergieanlagen wird gerade einmal 398 m betragen. Die Gemeinde Gehrde, die Samtgemeinde Bersenbrück sowie die Landvolk-Dienste Osnabrück GmbH haben in diesem Zusammenhang für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen am 28. Februar 2014 einen städtebaulichen Vertrag geschlossen. Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung haben wir zwischenzeitlich Widerspruch eingelegt.

Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein. Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten erheben wir folgende

E i n w ä n d e

gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, wie er in der 72. Änderung zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück zum Ausdruck kommt:

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Die Realisierung der Flächennutzungsplanung wird nicht zulässigerweise möglich sein, weil die Gemeinde Gehrde dadurch gegen mit unserer Mandantschaft bestehende, rechtlich bindende Verträge verstoßen würde.

1. Durch die Aufstellung des vorgenannten sachlichen Teilflächennutzungsplans wird unsere Mandantschaft in ihren Rechten verletzt. Schon der Abschluss des städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde, Samtgemeinde und dem Vorhabenträger ist rechtswidrig, desgleichen etwa erteilte weitere Zusagen, die für die Realisierung benötigt werden.

Die Gemeinde Gehrde ist gemäß Art. 20 Abs. 3 GG als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Gesetz und Recht, also auch an bestehende Verträge, gebunden. Unsere Mandanten

Der 72. Änderung des F-Plans können - nach Rechtsauffassung der Samtgemeinde - bestehende städtebauliche oder privatrechtliche Verträge nicht entgegengehalten werden. Insbesondere kann kein „Planungsverzichtsrecht“ daraus abgeleitet werden. Ferner gilt für die Bauleitplanung grundsätzlich auch die Wettbewerbsneutralität (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss vom 26.02.1997, 4 NB 5.97) und damit das Verbot, ohne plausible städtebauliche Begründung zu Gunsten einzelner Wettbewerber in den wirtschaftlichen Wettbewerb einzugreifen, mit dem Ziel einzelne Wettbewerber am Ort vor Konkurrenz zu schützen.

Außerdem konnte die Gemeinde Gehrde im Jahr 2001 noch nicht wissen, dass es in Japan zu einem größten anzunehmenden Unfall (GAU) in einem Atomkraftwerk kommen und dass die deutsche Bundesregierung daraufhin den „Atomausstieg“ beschließen wird. Ferner konnte die Gemeinde Gehrde damals nicht

haben mit der Gemeinde Gehrde bereits im Jahr 2001 einen Vertrag geschlossen, der es der Gemeinde untersagt, ohne Zustimmung unserer Mandanten die Errichtung von konkurrierenden, beeinträchtigenden Windparks auf angrenzenden Flächen zu fördern im Rahmen vereinbarter Abstandsregelungen (800 m).

An den Vertrag und die dortige Konkurrenz-/ Schutzklausel ist die Gemeinde Gehrde gebunden. Der Rechtswidrigkeit ihres Handelns ist sich die Gemeinde Gehrde auch bewusst, wenn sie explizit im vorbezeichneten städtebaulichen Vertrag vom 28. Februar 2014 in § 9 auf die 800-Meter-Regelung hinweist und entsprechende Schadenersatzforderungen unserer Mandantschaft auf den Vorhabenträger abwälzt bzw. von diesem übernommen werden.

Es ist mit unserer Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar, dass sich öffentlich-rechtliche Institutionen sehenden Auges in die Rechtswidrigkeit begeben, indem sie verbindlich geschlossene Verträge vorsätzlich brechen und dabei mit einem interessierten Dritten kollusiv zusammenwirken. Kollusiv mit Dritten getroffene Vereinbarungen sind zudem nichtig.

wissen, dass der Landkreis Osnabrück 2010 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschieden und auf dessen Basis die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 durchführen wird.

Diese schwerwiegenden und maßgeblichen Entwicklungen sowie die daraus entstandenen planungsrelevanten Vorgaben für die Samtgemeinde Bersenbrück sind vorrangig - auch gegenüber den angeführten vertraglichen Vereinbarungen der Gemeinde Gehrde.

Im Übrigen hat die Gemeinde Gehrde die erhobenen Vorwürfe auf Vertragsbruch als haltlos zurückgewiesen, wie der nachfolgende Auszug aus der Stellungnahme der Gemeinde Gehrde vom 12.06.2014 an den Landkreis Osnabrück zu der Widerspruchsbegründung gegen die BlmSch-Genehmigung zeigt:

„...Auch die privatrechtlichen Verträge vom 23.10.2010 hätten die Gemeinde Gehrde nicht berechtigt, das Einvernehmen zu versagen. § 2 Abs. 7 des Nutzungsvertrages spricht ausdrücklich nur von eigenen Flächen in einem Radius von 800 m. So ist auch die Regelung in § 4 Abs. 3 der Übernahmevereinbarung zu sehen. Bei dieser Vereinbarung geht es um die Übertragung von Projektierungsergebnissen und von Kabel- und Zuwegungsrechten. Die Gemeinde Gehrde hat hier fiskalisch aufgrund ihrer vorbereitenden Tätigkeiten für den seinerzeit geplanten Windpark gehandelt und sich insofern verpflichtet, keine eigenen Aktivitäten dieser Art in dem maßgeblichen Radius zu tätigen oder (auf eigenen Flächen) zuzulassen. Die Gemeinde Gehrde wäre auch nicht berechtigt gewesen, für nicht in ihrer Verfügungsgewalt stehende Flächen eine Zusage zu geben, dass eine nach dem Planungsrecht zulässige Nutzung auf diesen Grundstücken nicht stattfinden darf. Damit hätte die Gemeinde Gehrde nicht nur ihre Kompetenzen überschritten, da der Landkreis Osnabrück über die Zulassung von Bauvorhaben entscheidet, sondern dieses hätte den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks auch unzulässig in seinen Rechten verletzt. Es bleibt damit festzuhalten, dass die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Gehrde zu dem betreffenden Vorhaben auf Errichtung von 4 WEA in der Gemarkung Groß Drehle nicht nur rechtmäßig erfolgt ist, vielmehr stand die Gemeinde Gehrde öffentlich-rechtlich in der Pflicht, dieses Einvernehmen zu erteilen. Der Städtebauliche

Vertrag begründet auch keinen (vorsätzlichen) Vertragsbruch, denn es liegt – wie vorstehend erläutert – kein Verstoß gegen die damaligen vertraglichen Absprachen vor. Die Regelungen in § 9 des Städtebaulichen Vertrages sind rein vorsorglich getroffen worden. Der Vorwurf, die Gemeinde würde sich gewissermaßen eine Zuwendung für einen Vertragsbruch versprechen lassen, ist absolut haltlos und wird entschieden zurückgewiesen.“

2. Durch die Ausweisung der Sonderflächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserer Mandantschaft und der damit verbundenen Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entsteht nördlich der Windenergieanlagen unserer Mandanten in einem Abstand, der weniger als 800 m beträgt, ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen. Indem die Gemeinde Gehrde an der Aufstellung des Plans mitwirkt, bereitet sie den Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten vor. Sie provoziert damit gerade die Errichtung von Konkurrenzanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Zur Klarstellung wird ferner auf folgendes hingewiesen:

Die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes obliegt der Samtgemeinde Bersenbrück und unterliegt nicht der Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden. Wie bereits oben ausgeführt muss die Samtgemeinde bei Vorliegen neuer raumordnerischer Zielsetzung ihre Bauleitplanung an diese Ziele anpassen und kann dabei keine Rücksicht auf vertragliche Vereinbarungen von Mitgliedsgemeinden nehmen.

Im Rahmen der vorliegende Änderung des F-Plans werden ferner lediglich Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieser Sonderbauflächen dürfen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB i. d. R. keine Windkraftanlagen errichtet werden (Ausschlusswirkung).

Die Vorgabe konkreter Anlagenstandorte erfolgt jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des F-Plans nicht. Dies bleibt nachfolgenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

In diesen Verfahren können konkret anlagenbezogene Regelungen z. B. bezüglich evtl. weitergehender Abstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen getroffen werden.

Darüber hinaus beträfe die Ausschlusswirkung unsere Mandanten auch insoweit, als ihnen damit die Möglichkeit genommen wird, gegebenenfalls selbst weitere Anlagen zu errichten.

Die Ausschlusswirkung bestand bereits vor Einleitung des Planverfahrens zur 72. Änd. des F-Plans. Danach waren Windkraftanlagen nur in den bereits im geltenden F-Plan enthaltenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zulässig. Da diese Sonderbauflächen im

Bereich der Gemeinde Gehrde durch den Änderungspunkt 72/3 nun erweitert werden, entstehen hinsichtlich der Ausschlusswirkung keine zusätzlichen Einschränkungen.

3. Durch die Ausweisung der Fläche nördlich der Windkraftanlagen unserer Mandanten und die tatsächlich bereits genehmigten WEA werden unsere Mandanten erheblich in ihrer Windausbeute beeinträchtigt, was von einem Windgutachter bereits bestätigt wurde.

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand der Samtgemeinde sind durch die vorliegende Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigung der bereits bestehenden Windenergieanlagen zu erwarten.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Insofern greift die vertraglich vereinbarte Konkurrenz-/Schutzklausel.

Wir bitten um Beachtung im Rahmen der weiteren Planung und behalten uns widrigenfalls weitere Schritte vor.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen von privater Seite zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgebracht worden.

- **Abwägung der privaten Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Abwägung Teil C**

[Vorbemerkung: Die Gesamtabwägung zur vorliegenden Bauleitplanung besteht aus drei Teilen: Teil A betrifft die Stellungnahmen der Behörden/Träger öffentlicher Belange. Teil B betrifft die Privateingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Teil C betrifft die Privateingaben die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind.]

Privateingaben C:

Samtgemeinderat Bersenbrück:

Privateingabe C 01:
Bürgerinitiative „GegenwindGehrde“,
Gresding 1, 49596 Gehrde vom
31.07.2014:

Mit diesem Schreiben erheben wir erneut Einspruch gegen die Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen in Gehrde, Groß-Drehle. Als Begründung hierfür geben wir die nachfolgend aufgeführten Punkte an:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorab: Bezüglich der Verweise auf den Genehmigungsantrag des Investors wird klargestellt, dass die Prüfung des Genehmigungsantrags bzw. eine Abwägung dazu nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist. Hierzu wird auf das eigenständige, nach BImSchG erforderliche

Genehmigungsverfahren verwiesen.

Zur vorliegenden Bauleitplanung:

Einleitend ist festzustellen, dass die negativen Auswirkungen auf Tier, Mensch und Natur erheblich sind und völlig unterbewertet wurden. Hier wurde nicht mit der nötigen Abwägung entschieden, wie es das Gesetz verlangt. Dort steht geschrieben, dass die Lebensbedingungen für Tier, Mensch und Natur positiv beeinflusst werden sollen. Davon kann jedoch in diesem Fall keine Rede sein, weil genau das Gegenteil bewirkt wird. Wir, die BI „GegenwindGehrd“ stellen fest, dass hier gegen Gesetze verstoßen wird und Empfehlungen des aktuellen NLT Arbeitspapiers Windenergiesteuerung vom 6. Febr. 2014, welches durch Fachleute erstellt wurde, völlig außer Acht gelassen werden.

Ebenso werden die zu erwartenden und potentiellen gesundheitlichen Gefährdungen von Anwohnern und Passanten völlig ignoriert.

Darüber hinaus kommt es zu Spannungen innerhalb der Gemeinde. Der Denkmalschutz wird ignoriert und das Landschaftsbild zerstört. Gegebene Zusagen werden nicht eingehalten.

Letztendlich ist ebenso die Wirtschaftlichkeit der entstehenden und vorhandenen Anlagen in Frage zu stellen - dies insbesondere wenn die Anwohner auf eine rechtmäßige Abschaltung der Anlagen bei zu hohen Schallemissionen und Schattenwurf bestünden.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein erheblicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die städtebauliche Entwicklung insgesamt zu vermeiden.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung. Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im vorliegenden Fall insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf: Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen).

Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden. Die hierbei geltenden zulässigen Belastungsgrenzen (z. B. Immissionsgrenzwerte, Mindestabstände zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung etc.) dürfen dabei nicht überschritten werden. Dies ist durch entsprechende Fachgutachten (z. B.

Lärmgutachten, Schattenwurfgutachten etc.) nachzuweisen.

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich). Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde sind auch die Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der künftigen Windkraftanlagen hinreichend. Eine detaillierte Beurteilung ist - auf Basis eines konkreten Windparkkonzepts - den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

1. Nichtbeachtung von Empfehlungen zum Waldschutz

Zum einen werden die Abstandsempfehlungen der aktuellen Arbeitshilfe des LROP von 2014, die für WEA dringend einen Abstand von 200 Meter zum Wald empfiehlt, um so einen Schutzabstand für Tiere zu erhalten, völlig außer Acht gelassen. Zum anderen werden selbst die 30 Meter Fällabstand, die auf keinen Fall zum Schutz der Tiere ausreichen, sondern eher der Sicherheit dienen, teilweise nicht eingehalten. Hier kann und darf man nicht mehr von einer fürsorglichen Abwägung sprechen, da diese Vorgehensweise ganz klar gegen den § 44 BNatSchG verstößt. auch haben die Niedersächsischen Landesforsten in ihrer Stellungnahme vom 25.03.2014

Wald hat eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Gemäß § 8 i.V.m. § 9 BWaldG werden Waldflächen daher als Tabubereiche für die Nutzung der Windenergie betrachtet. Um der besonderen Schutzfunktion des Waldes in Niedersachsen und der forstlichen Bedeutung des Waldes Rechnung zu tragen, hat das Landes-Raumordnungsprogramm Nds. 2012 (LROP) Regelungen getroffen, dass Wald

auf den Schutzanspruch der Tiere und des Waldes hingewiesen und einen Mindestschutzabstand von 100 Meter der WEA zum Wald gefordert.

grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden soll (LROP, Kap. 4.2 04, Satz 8).

Bezüglich der Waldflächen wurde vom Landkreis Osnabrück die Entscheidung getroffen, das Tabukriterium nicht zu überwinden (z. B. gemäß LROP, Kap. 4.2 04, Satz 9). Dies wird vom Landkreis wie folgt begründet:

- es besteht nur ein relativ geringer Waldanteil im Landkreis Osnabrück (20 %);
- es bestehen keine feststellbaren Vorbelastungen⁴;
- die Bedeutung des Waldes in seiner Schutz- und Erholungsfunktion nimmt zu.

Dieser Begründung schließt sich die Samtgemeinde Bersenbrück (Waldanteil gemäß Flächenerhebung 2012 ca. 16,9 %; Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen) mit ergänzendem Hinweis auf § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB an. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage werden Waldflächen von der Samtgemeinde Bersenbrück - abweichend von der Begründung zur RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 - den harten Tabuzonen zugeordnet.

Da die Ausnahmetatbestände nach Kapitel 4.2 04, Satz 9 LROP für den Bereich der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vorliegen, verhärtet sich nach Auffassung der Samtgemeinde der raumordnerische Grundsatz nach Kapitel 4.2 04, Satz 8 LROP zu einem bindenden Ziel der Raumordnung, der einer bauleitplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich ist. Die „Heraufstufung“ der Waldflächen von einer bislang weichen Tabuzone zu einer harten Tabuzone ist damit eine logische Konsequenz.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung

⁴ Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen natürliche Schadensereignisse dar und führen nicht zur Vorbelastung von Waldflächen.

anzupassen. In der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 wurden die Waldflächen - ohne Pufferzonen - als weiche Tabuzonen eingestuft. Von diesen Vorgaben kann die Samtgemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht um 100 m abweichen. Es liegen derzeit auch keine zwingenden Gründe vor, die Tabuzone für den Wald auszudehnen. Daher werden auch von der Samtgemeinde Bersenbrück in der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin lediglich die reinen Waldflächen (ohne Pufferzonen) als Tabuzone beibehalten.

Im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung von Windenergieanlagen soll jedoch mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m zu Waldflächen eingehalten werden.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. weitergehender Waldabstände zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die aktuelle „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, November 2013) enthält keine konkreten Abstandsempfehlungen zu Waldflächen. Es wird lediglich auf die Möglichkeit zur Einstufung von Waldflächen (reine Waldfläche ohne Pufferbereich) als weiche Tabuzone sowie auf damit evtl. verbundene fachliche Besonderheiten hingewiesen.

Eine pauschale Anwendung von Abstandsempfehlungen z. B. gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz- und Windenergie“ (Stand: Oktober 2011) wäre gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

2. Nichtbeachten geltender EU-

Naturschutzbestimmungen

Der Flugkorridor für Zugvögel, der genau durch das Planungsgebiet geht, wird hier ebenso außer Acht gelassen. Im Frühjahr 2014 konnten hier riesige Schwärme an Zugvögel beobachtet werden die genau durch diesen Planungsbereich zogen. Hier handelt es sich um EU Recht, welches nicht beachtet wird. Dabei ist zu bedenken, dass die geplanten WEA ca. doppelt so hoch sein werden (205,6 m), wie die bestehenden. Wir werden auch in diese Richtung weitere Schritte unternehmen. Auch wurden 2014 mehrere Störche im Planungsgebiet fotografiert und als Beweis an die Rechtsvertretung weitergereicht.

Bezüglich der angeführten faunistischen Belange kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück auf Basis der durchgeführten Umweltprüfung in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2014 zu folgendem Ergebnis:

„Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungsergebnisse, werden derzeit keine zulassungskritischen und unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gesehen. Eine umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfung wird erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen.“

Weitere Detailuntersuchungen bleiben den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde hingewiesen:

„Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung steht der Genehmigungsbehörde für die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, hinsichtlich der Bestandserfassung und Risikobewertung eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, soweit sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat.“ (BVerWG, 7 C 40.11, Urteil, vom 21.11.2013)

Die Planung wird unverändert beibehalten.

3. Verstöße gegen geltendes Naturschutz- und Baurecht

Um eventuellen Rechtsstreitigkeiten und einem Aufheben der Baugenehmigung zuvorzukommen, wurde bereits früh in die Landschaft eingegriffen und mit den Bauarbeiten einen Monat vor Termin begonnen. Auf einer angrenzenden Wallhecke wurde zur Brutzeit ein Baum gefällt, Büsche und Sträucher herausgerissen und die restliche Vegetation mit Spritzmittel vernichtet, dabei ist es unerheblich wer das getan hat, es geschah im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für den Windpark und verstößt gegen geltendes Naturschutzrecht. Ebenso hat man begonnen, die Wallhecke abzutragen

Von Seiten der Samtgemeinde wurden keine eingriffserheblichen vorbereitenden Baufeldfreimachungen oder sonstige vorbereitende Maßnahmen durchgeführt oder beauftragt.

Etwasige Rechtsverstöße wären - sofern tatsächlich gegeben - dem Verursacher anzulasten. Eine Behandlung bzw. Ahnung etwaiger diesbezüglicher Vorkommnisse ist jedoch nicht Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung.

was nur durch ein Eingreifen der Anwohner gestoppt werden konnte.

4. zu geringer Abstand zur Wohnbebauung und gesundheitliche Folgen

Die Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind viel zu gering und stützen sich auf Berechnungen, die vor einigen Jahren für Anlagen mit einer viel geringeren Höhe, von ca. 115 m, festgelegt wurden. Da die geplanten Anlagen doppelt so hoch sind, verlangen wir einen Abstand von wenigstens Anlagenhöhe x 5, das entspricht ca. 1000 Meter. In vielen Landkreisen sind Abstände von 1000 - 1500 Meter schon fester Bestandteil für die Erteilung einer Baugenehmigung, da die Schallbelastung zu Schlafstörungen, psychischen Erkrankungen und einhergehenden physischen Folgeschäden führen kann.

Für Wohngebäude im Außenbereich gilt gemäß der harten und weichen Tabuzonen (siehe Kapitel 3.2.1 bis 3.2.3 der Begründung) ein Mindestabstand von 500 m. Dieser Mindestabstand wurde bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen berücksichtigt.

Der aus harter und weicher Tabuzone resultierende Gesamtabstand von **500 m** zu Wohngebäuden im Außenbereich begründet sich wie folgt:

1) Die **harte Tabuzone** mit einem Abstand von **320 m** basiert auf

- Einhaltung des Nachtwertes nach TA-Lärm für Mischgebiete (45 dB(A)) und
- Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung durch Einhaltung eines hinreichenden Abstands (mind. 2-fache Anlagenhöhe).

2) Die weiche Tabuzone mit einem Abstand von zusätzlich **180 m** basiert auf:

- einer ergänzenden Lärmschutzvorsorge und
- einem Vorsorgewert zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung.

Auch angesichts der heute im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück voraussichtlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagentypen, mit Gesamtanlagenhöhen von ca. 200 m, ist der Gesamtabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als hinreichend einzustufen.

Aufgrund dieses Mindestabstands sind voraussichtlich keine erheblichen Lärmimmissionen durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu erwarten. Ob der resultierende Summenpegel als erheblich einzustufen ist, kann vorliegend jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Im

Bedarfsfall ist durch entsprechenden räumlichen Abstand und/oder durch schalldämmende Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den kritischen Immissionsorten zu gewährleisten. Der konkrete Nachweis muss durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

5. Entstehende Rundbebauung und gesundheitliche Folgen

Es ist unzumutbar Windenergieanlagen kreisförmig um Wohnbebauung zu errichten und somit die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner zu schädigen. Hier hat sich niemand vor Ort, aus dem Wohnbereich heraus, davon überzeugt, dass die Fenster der Hauptwohnbereiche frontal in Richtung Windpark ausgerichtet sind. Dabei kommt der bestehende Windpark mit seinen 10 Anlagen schon bis 500 Meter an die Wohnbebauung heran. Dass man hier nicht von einer gerechten Abwägung sprechen kann, ist wohl unbestritten, zumal es bereits bei den bestehenden Anlagen zu Schattenwurf auf die Grundstücke der Anwohner kommt.

Die konkrete Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgte - der Planungsstufe des FNP angemessen- im Rahmen der Umweltprüfung. Nach Ergebnissen der Umweltprüfung ist im vorliegenden Fall insbesondere mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen auf: Boden, Wasser, Flora, Fauna, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagengeräusche, Schlagschatten der künftigen Windkraftanlagen). Die Umweltprüfung hat jedoch auch ergeben, dass die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden können.

Je nach konkreter Lage der kritischen Immissionsorte kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenschlag von maximal 30 Minuten am Tag und maximal 30 Tagen im Jahr ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Zur Einhaltung der Maximalwerte sind ggf. die Anlagen mit einer elektronischen Schattenwurfabschaltung auszustatten.

In Hinblick auf die sogenannten „optisch

bedrängende Wirkung“ gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich konkreter Mindestabstände.

Das OVG Münster hat jedoch folgende grobe Anhaltswerte entwickelt:

„Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“
(OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05)

Daraus wird deutlich, dass -ungeachtet der jeweils spezifischen Situation des Einzelfalls und der notwendigen Einzelfallprüfung- bei einem Abstand des Dreifachen der Anlagengesamthöhe nach Auffassung des OVG NRW voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe besteht nach Auffassung des OVG NRW ein besonders intensives Prüfungserfordernis.

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

Mit einer größeren Höhe der Anlagen steigen dabei auch die Anforderungen an die einzuhaltenden Abstände, die dementsprechend auch über 500 m betragen können.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

6. Nichtbeachtung von Empfehlung zum Schutz von Passanten

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau hat in Ihrer Stellungnahme vom 20.05.2014 darauf hingewiesen, dass WEA mindestens den 1,5fachen Rotordurchmesser plus Nabhöhe als Abstand zu Verkehrswegen einzuhalten haben. Grundlage dieser Regelung ist, dass bei Eisbruch Gefahren für Gesundheit und Leben von Passanten vermieden werden können. Das Windrad mit der Bezeichnung Nr. 4 liegt unmittelbar an einem Verkehrsweg (Abstand: 10-15 Meter) der viel von Reitern, Wanderern und Radfahrern benutzt wird. Hier kann es im schlimmsten Fall zu schwersten Verletzungen mit Todesfolge kommen, wenn die Vereisung sich über dem anliegenden Weg losbricht.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass Windkraftanlagen als bauliche Anlagen u.a. gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden und dementsprechend grundsätzlich auch sicher sind.

So müssen gemäß § 3 Abs. 1 NBauO bauliche Anlagen „so angeordnet, beschaffen und für ihrer Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere dürfen Leben, Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht bedroht werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.“

Zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf werden die Anlagen i.d.R. mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

7. Störung des Gemeindefriedens

Durch die Errichtung des geplanten Windparks entsteht Unfrieden in der gesamten Gemeinde, weil die Planung völlig an den Anwohnern vorbei durchgeführt wurde und deren Interessen in keinsten Weise berücksichtigt wurden. Jahrzehnte alte Nachbarschaftsverhältnisse werden hier

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im

zerstört. Dafür hat der Landkreis die Verantwortung zu tragen. Hier wird nicht mehr im Sinne des Bürgers gehandelt; hier wird ein Riss durch das gesamte Gemeindeleben getrieben. Wer mag hier noch von fürsorglicher Abwägung reden?

Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen.

Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein.

Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst

nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

8. Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Auch der Denkmalschutz wurde hier völlig außer Acht gelassen, da sich der geplante Windpark genau im Hintergrund des Denkmalsgeschützten Hauses „Bergmann“ in Gehrde befindet.

Weder von Seiten des Landkreises Osnabrück, Untere Denkmalpflegebehörde, noch von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück wurden zur vorliegenden Bauleitplanung Bedenken vorgebracht. Mit erheblichen Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler ist insgesamt nicht zu rechnen.

9. Zurückhalten von Gutachten

Wir fordern die öffentliche Auslegung des Gutachtens, der hier lebenden Fledermäuse, deren Schutz man

Für die als windkraftrelevant geltende Artengruppe der Fledermäuse wurden im Zuge der RROP-Teilfortschreibung Energie

Jahrzehntelang gefördert hat, um festzustellen ob es hier Arten gibt, die vom Aussterben bedroht sind. Dieses Gutachten muss der Betreiber bei seiner Planung erstellen, hält dessen Veröffentlichung jedoch zurück.

2013 sowie auch zur vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplans keine örtlichen Kartierungen durchgeführt.

Es hat sich herausgestellt, dass bislang häufig angewandte Methoden zur Untersuchung des Kollisionsrisikos bzw. des Tötungsrisikos von Fledermäusen an (noch nicht errichteten) Windenergieanlagen (WEA) unzureichende bzw. fehlerhafte Ergebnisse bringen.

Hierzu gehören z.B. Detektorbegehungen oder am Boden aufgestellte Horchkisten, mit denen, trotz eines hohen Untersuchungsaufwands, aufgrund der hohen Fehlerquote keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse erzielt werden können.

Eine Abschätzung bzw. Ermittlung des Kollisionsrisikos für bestimmte Standorte anhand der vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit hinreichender Aussageschärfe möglich.

Daher ist, auf Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ein standardisiertes Erhebungsverfahren an der jeweils errichteten WEA vorgesehen. Dieses beruht auf der Vorhersage der Fledermausaktivität für 10-Minuten-Intervalle und der Berechnung der Zahl der getöteten Fledermäuse anhand der gemessenen akustischen Fledermausaktivität. Die Messung der Fledermausaktivität wird für jede WEA an der Gondel durchgeführt, sodass ein spezifischer Logarithmus entwickelt werden kann, mit dem die Abschaltzeiten der bestehenden WEA festgelegt werden. Auf diese Weise lassen sich „fledermausfreundliche“ Betriebszeiten der WEA einrichten, mit deren Hilfe sowohl die Tötung von Fledermäusen reduziert werden kann als auch die wirtschaftlichen Einbußen durch die Abschaltungen der WEA möglichst gering gehalten werden (Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (Hrsg.), 2011).

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Konflikte bei der Artengruppe der Fledermäuse durch die o.g. Abschaltung gelöst werden können.

Die genauen Anlagenstandorte, -höhen und -spezifikationen werden nicht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung bestimmt, sondern bleiben nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Nach Einschätzung der Samtgemeinde Bersenbrück ist es daher sinnvoll, die erforderlichen Untersuchungen zur Artengruppe der Fledermäuse im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchzuführen.

Die entsprechenden erforderlichen Fachgutachten sind ein entscheidender Bestandteil der nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren und werden im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

10. Eigentumsentwertung und diskriminierendes

Entschädigungsverhalten

Wer kommt für die Entwertung unseres Eigentums auf, das wir zur Alterssicherung aufgebaut haben, wie es der Gesetzgeber dringend empfiehlt - und das auch noch ersatzlos. Auf der einen Seite entschädigt der Betreiber einzelne Anwohner mit fünfstelligen Summen, um die mit ihnen befreundeten Grundstückseigner milde zu stimmen und auf der anderen Seite versucht man die weniger gut vernetzten oder zugezogenen Anwohner mit Beträgen knapp über Eintausend Euro ruhig zu stellen. Eine derartige, unbegründete Diskriminierung kann nur als ein Indiz für Bestechung gewertet werden.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:

„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender

Bebauung besteht nicht.

Darüber hinaus ist eine tatsächliche und nachhaltige Wertminderung von Immobilien, verursacht durch Windkraftanlagen in dessen Umfeld, bislang eher eine Annahme bzw. Befürchtung von Seiten betroffener Eigentümer als eine bewiesene Tatsache (vgl. hierzu u.a. auch die Untersuchungen der Stadt Aachen zu den Auswirkungen des Windparks „Vetschauer Berg“ auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien, Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 2011).

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

Die konkrete Ausgestaltung der privatrechtlichen Verträge, inkl. der finanziellen Aspekte, zwischen Investoren und Grundeigentümern sind der Samtgemeinde nicht bekannt und für die vorliegende Planung auch nicht relevant.

11. Verstoß gegen frühere Zusagen

Anzumerken ist noch ein Schreiben der Gemeinde Gehrde aus dem Jahre 2004, in dem uns der damalige Bürgermeister Hermann Specht mitteilt, dass es keine weiteren Windräder geben wird, da wir der Errichtung des bereits bestehenden Windparks wohlwollend zugestimmt haben und das als unseren Beitrag zum Umweltschutz gesehen haben. Diese Zusage wird nun völlig ignoriert.

Anlass und Hintergrund des genannten Schreibens der Gemeinde Gehrde sind der Samtgemeinde nicht bekannt. Offensichtlich ist die Gemeinde Gehrde zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass keine weiteren Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Die Gemeinde Gehrde konnte jedoch damals noch nicht wissen, dass es in Japan zu einem größten anzunehmenden Unfall (GAU) in einem Atomkraftwerk kommen und dass die deutsche Bundesregierung daraufhin den „Atomausstieg“ beschließen wird. Ferner konnte die Gemeinde Gehrde damals nicht wissen, dass der Landkreis Osnabrück 2010 ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschiedet und auf dessen Basis die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 durchführen wird.

Diese schwerwiegenden und maßgeblichen Entwicklungen sowie die daraus entstandenen planungsrelevanten Vorgaben für die Samtgemeinde Bersenbrück sind vorrangig gegenüber den angeführten früheren Aussagen der Gemeinde Gehrde.

12. Zerstörung des Landschaftsbildes
Bereits die bestehenden Anlagen bieten ein skurriles Bild: sie wurden über die Landkreisgrenze hinweg errichtet. Dies hatte zur Folge, dass die Anlagen unterschiedlich bemalt und befeuert sind. Nun will man weitere, andersförmige und fast doppelt so hohe Anlagen daneben stellen, was den Begriff „Kulturschatz Artland“ ad absurdum führt.

Im Rahmen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde auch eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse wurde zu den Änderungsbereichen 72/1, 72/3 und 72/4 in jeweils einer Karte dargestellt.

Diese Landschaftsbildbewertung mit Auswirkungsanalyse entspricht nach Auffassung der Samtgemeinde den fachlichen Anforderungen und ist für die vorliegende Änderung des FNP's völlig hinreichend.

Der Umweltbericht führt zum Änderungsbereich 72/3 und den voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes folgendes aus:

„Trotz der Vorbelastungen des im südlichen Bereich liegenden Windparks, wird aufgrund der neu hinzukommenden Windenergieanlagen das Landschaftsbild erheblich verändert. Durch das Vorhaben werden besonders der Landschaftsbildraum der „Tiefebene des Artlands“ beeinträchtigt, welcher in diesem Bereich eine hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweist (Tab. 5). Allerdings werden auch die weiteren im Untersuchungsgebiet vor-kommenden Landschaftsbildräume mit geringerer Wertstufe durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der erhöhte technokratische Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.“

Die Eingriffsermittlung im Hinblick auf das Landschaftsbild kann erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. In Niedersachsen erfolgt dies i. d. R. gemäß der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Auch wenn zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verschiedene Maßnahmen geeignet und anzuwenden sind, ist dennoch durch die Errichtung des Windparks von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.“

Da die tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch abhängig sind von

dem konkreten Windparkkonzept (u.a. Standorte, Anlagentyp- und -höhen, Vorbelastungen etc.) sind diese Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher im Rahmen des nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Die individuelle Beurteilung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erfolgt letztendlich subjektiv. Während manche Menschen befürchten, Windkraftanlagen würden die Schönheit der Landschaft nachhaltig zerstören, sind die Anlagen für andere technische und ästhetische Meisterleistungen und Grundpfeiler für eine möglichst umweltschonende Energieversorgung.⁵

13. Außerachtlassen von möglichen Leistungssteigerungen des vorhandenen Windparks

Der immer mehr zum Problem werdende Landverbrauch, kann durch Repowern der vorhandenen 10 Anlagen vermieden werden, und ist in der Planung zu berücksichtigen.

Der Ersatz von Altanlagen durch leistungsstärkere Windkraftanlagen an gleicher oder anderer Stelle in den Sonderbauflächen für Windenergieanlagen ist ausdrücklich gewünscht. Das Planungsziel heißt aber nicht Repowering oder neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sondern Repowering und neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 sind hier eindeutig.

14. Nichtbeachten von Empfehlungen zum Abstand von vorhandenen Windparks

Auch die Abstandempfehlung des NLT 2014 in Bezug auf die Entfernung zwischen zwei Windparks zueinander

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird im Änderungsbereich 72/3 die planungsrechtliche Grundlage geschaffen,

⁵ vgl. hierzu: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 3.1

(5000 Meter) wurden völlig außer Acht gelassen. In der Realität beträgt der Abstand knapp 400 m. Dies wird voraussichtlich zu Ineffizienzen beider Windparks führen.

um den bereits bestehenden Windpark in Gehrde zu erweitern.

Die „Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT, November 2013) enthält fachliche Empfehlungen und nicht zwingende Vorgaben.

Im Vorwort ist daher auch zu lesen:

„Um den Trägern der Regionalplanung eine Hilfestellung bei der Kategorisierung dieser Tabuzonen und den einzelnen Abwägungsschritten zu geben, hat eine beim Niedersächsischen Landkreistag gebildete Arbeitsgruppe hierzu Empfehlungen erarbeitet.

(...)

Sie gibt konkrete Empfehlungen für die Arbeitsschritte bei der Ausarbeitung eines Plankonzepts, wobei die Herausgeber davon ausgehen, dass die Arbeitshilfe aufgrund von Rechtsprechung und Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden wird.

Deshalb sind Anregungen zur Arbeitshilfe jederzeit willkommen.“

In der Arbeitshilfe ist u.a. auch die Empfehlung enthalten, einen Mindestabstands von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorranggebieten für Windenergienutzung einzuhalten. Eine pauschale Anwendung dieser Abstandempfehlung ist jedoch gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtfertigung harter und weicher Tabuzonen (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) eher kritisch zu betrachten.

Letztendlich hat sich ja auch der Träger der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 dazu entschieden, den empfohlenen 5 km-Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht grundsätzlich einzuhalten.

Ertragsminderungen im bestehenden Windpark sind nach den vorliegenden Erkenntnissen der Samtgemeinde hierdurch nicht zu erwarten.

15. Überversorgung und volkswirtschaftliche Schäden

Die Samtgemeinde Bersenbrück hat Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz

durch die schon vorhandenen EEG Anlagen einen Selbstversorgungsgrad von 130 % erreicht und hat somit einen großen Beitrag zur Energieversorgung erbracht, sodass man die Anwohner in der Gemeinde nicht mit weiteren WEA gesundheitlich belasten muss.

Zudem ist allgemein bekannt, dass bereits jetzt die erzeugte regenerative Energie nicht gespeichert werden kann und u.U. unter Zuzahlung ins Ausland exportiert werden muss.

als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

16. Frage der konkreten Wirtschaftlichkeit

Da der Betreiber die WEA in vielen Fällen abschalten muss, z.B. nachts wegen erhöhter Schallemissionen, zu den Flugzeiten von Fledermäusen und bei Schattenwurf, ist die Effizienz des ganzen Parks in Frage gestellt. Hinzu kommen noch riesige Leistungsverluste durch die Einspeiseleitung, die immerhin 10 km lang ist und somit einen erheblichen physikalischen Widerstand darstellt. Ebenso ist aus Erfahrungswerten zu entnehmen, dass der durchschnittliche Windertrag vom Betreiber nachweislich überbewertet wurde.

Fraglich bleibt auch, ob die Anlagen überhaupt bei zu hohen Schallemissionen ohne Eingreifen der Einwohner abgestellt würden, da dies beim bereits vorhandenen Windpark nach Jahren immer noch nicht geschieht.

Ein Abschalten jedoch würde die gesamte Wirtschaftlichkeit des

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde ist auch durch die Erweiterung des Windparks In Gehrde (Änderungsbereich 72/3) insgesamt ein wirtschaftlicher Betrieb möglich.

Ertragsminderungen im bestehenden Windpark sind nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind die Bedingungen zur Netzeinspeisung - wie auch beim bestehenden Windpark - gegeben.

Eine detaillierte Beurteilung ist - auf Basis eines konkreten Windparkkonzepts - den nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Weitere Einspeiseoptimierungen sind durch den geplanten und bereits laufenden bundesweiten Stromnetzausbau zu erwarten.

Der bestehende Windpark wurde gemäß der Vorgaben des rechtskräftigen B-Plans Nr. 27 der Gemeinde Gehrde errichtet und durch ein entsprechendes BImSchG-Genehmigungsverfahren genehmigt. Eine weitergehende Beurteilung des

bestehenden und geplanten Windparks in Frage stellen. Wenn man bedenkt, dass bei den geplanten Anlagen Typ: ENERCON E 115 eine Schätzung der Schallemissionen zugrunde gelegt wurde, die schon an der obersten zulässigen Grenze liegt (es fehlen Erfahrungswerte), ist es doch sehr wahrscheinlich, dass häufige Abschaltungen gesetzmäßig gefordert werden können. Die Nachtleistung von WEA macht 30% der Gesamtleistung aus.

17. Zur Zeit ist ein Gesetzentwurf in Arbeit, der eine Änderung der Mindestabstände von WEA zu Mensch und zur Natur vorsieht. Laut Regierung soll es noch in diesem Jahr in Kraft treten, also noch bevor der F-Plan wirksam werden kann. Der F-Plan müsste dann noch einmal geändert werden, weil er die Mindestabstände nicht einhält: zwischen zwei Parks und zu Wäldern und zu Wohnhäusern... Wir fordern das neue Gesetz abzuwarten, um eine klare Rechtslage zu haben.

Abschließend ist anzumerken, dass die Samtgemeinderatsmitglieder nicht der Auffassung waren, dass hier sorgfältig geplant wurde und haben zu Recht den Abwägungsbeschluss mit überwältigender Mehrheit an diesem Tag nicht verabschiedet (Samtgemeinderatssitzung v. 16.07.2014).

bestehenden Windparks ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird ansonsten auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Zum 1. August 2014 ist eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft getreten. Dabei wurde § 249 BauGB um neuen Absatz 3 erweitert. Dieser erlaubt den Bundesländern nun, die im BauGB festgelegte Privilegierung der Windenergie durch Landesgesetz einzuschränken und von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde gibt es bislang in den Bundesländern Bayern und Sachsen Bestrebungen, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Die Landesregierung Niedersachsen plant demgegenüber den Ausbau der Windenergie und will derzeit die Windenergienutzung nicht zusätzlich einschränken.

Der Sachverhalt zeigt sich tatsächlich so: Zu den im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde von Seiten des beauftragten Planungsbüros und der Samtgemeindeverwaltung ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Dieser Abwägungsvorschlag sollte als eine Art „Zwischenfazit“ die Bewertung der frühzeitigen Anregungen und Bedenken für das weitere Planverfahren, insbesondere für die Umweltprüfung, dokumentieren.

In der Samtgemeinderatssitzung vom

16.07.2014 wurde lediglich entschieden, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht gesondert abzuwägen sondern - sofern die Stellungnahmen dann noch relevant sind - in die abschließende Gesamtabwägung nach der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB) am Ende des Planverfahrens einzubeziehen.

Auf Basis dieser Ratsentscheidung lassen sich jedoch keine Aussagen über Zustimmung oder Ablehnung der Ratsmitglieder zur vorliegenden Bauleitplanung ableiten.

Auch sind wir nicht generell gegen Windenergie, was unsere wohlwollende Hinnahme des ersten Windparks deutlich macht. Dies wird bestärkt durch den Fakt, dass wir niemals die Abschaltung der bestehenden Anlagen bei Überschreiten der gesetzlichen Schallwerte oder bei morgendlichem Schattenwurf erzwungen haben. Allerdings wird mit dem neuen Bauvorhaben jede Absprache, jede Empfehlung und jede Moral gebrochen. Sodass niemand mehr von der Wahrung von Recht und Gesetz zu sprechen wagt und sogar schon das Fernsehen auf diesen Fall aufmerksam wurde.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz

als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Privateingabe C 02:
Rechtsanwälte STFK, Ahrendvehn 1a,
49624 Lönningen vom 26.09.2014:

In oben bezeichneter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass uns der Landwirt Hans-Jürgen Eick, Im Wittefeld 10, 49565 Bramsche, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Die Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit vom 26.08.2014 bis einschließlich zum 26.09.2014 aus. Innerhalb dieser Auslegungsfrist geben wir namens in Vollmacht unseres Mandanten folgende Stellungnahme ab:

I. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten liegt in der Stadt Bramsche (insbesondere Gemarkung: Epe, Flur 4, Flurstücke 12/3, 13/4 und

16/4; Gemarkung: Epe, Flur 3, Flurstück 59/27), grenzt jedoch unmittelbar und direkt an den Geltungsbereich des in Rede stehenden Flächennutzungsplanes.

II. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 2 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die nach Lage der Dinge einzustellenden Belange bei der Abwägung zu ermitteln und zu bewerten. Der Begriff des Belanges ist danach weit auszulegen. Es geht um alle privaten Belange und damit auch verfassungsrechtlich nicht geschützte Interessen, Chancen, Gewinnerwartungen und/oder Möglichkeiten. Unser Mandant reklamiert für sich als private Belange die folgenden Umstände, die in die planerische Abwägung einzubeziehen sind

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

1.) Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild, insbesondere deren Eigenart und Natürlichkeit beeinträchtigt. Zu Recht werden die hellen, schlank aufragenden Türme als „Verspargelung“ der Landschaft kritisiert. Das Landschaftsbild wird hierdurch unwiederbringlich zerstört.

Im Rahmen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde auch eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse wurde zu den Änderungsbereichen 72/1, 72./3 und 72/4 in jeweils einer Karte dargestellt.

Diese Landschaftsbildbewertung mit Auswirkungsanalyse entspricht nach Auffassung der Samtgemeinde den fachlichen Anforderungen und ist für die vorliegende Änderung des FNP's völlig hinreichend.

Der Umweltbericht führt zum

Änderungsbereich 72/4 (Rieste) und den voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes folgendes aus:

„Durch die unmittelbare Nähe zur BAB 1, zu welcher der Änderungsbereich liegt und das nahe Umfeld bereits entsprechend vorbelastet ist, wird die Fernwirkung der entstehenden Windenergieanlagen auch das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (15-fache Anlagenhöhe nach NLT, 2011) erheblich verändern und beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben werden besonders die im Westen und im Süden liegenden Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen (Tab. 5). Aber auch die weitem im Untersuchungsgebiet vorkommenden Landschaftsbildräume mit geringerer Wertstufe werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der erhöhte technokratische Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

Die Eingriffsermittlung im Hinblick auf das Landschaftsbild kann erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. In Niedersachsen erfolgt dies i. d. R. gemäß der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Auch wenn zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verschiedene Maßnahmen geeignet und anzuwenden sind, ist dennoch durch die Errichtung des Windparks von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.“

Da die tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch abhängig sind von dem konkreten Windparkkonzept (u.a. Standorte, Anlagentyp- und -höhen, Vorbelastungen etc.) sind diese Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher im Rahmen des nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Die individuelle Beurteilung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erfolgt letztendlich subjektiv. Während manche Menschen befürchten, Windkraftanlagen würden die Schönheit der Landschaft nachhaltig

zerstören, sind die Anlagen für andere technische und ästhetische Meisterleistungen und Grundpfeiler für eine möglichst umweltschonende Energieversorgung.⁶

2.) Der Nutzen vergleichbarer Anlagen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten und zum Landschaftsverbrauch.

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen.

Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

⁶ vgl. hierzu: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 3.1

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein.

Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

3.) Der Transport der Anlagenteile zum Aufbau und nach dem Abbau ist eine logistische Herausforderung. Hierbei lehrt die Erfahrung, dass allein für die Anlieferung einer Windkraftanlage inklusive Turm 70 Transportfahrten notwendig werden. Die befahrenen Straßen müssen durchaus ein Gesamtgewicht von bis zu 140 t aufnehmen. Hierdurch werden Schäden verursacht, deren Kosten die Allgemeinheit zu tragen haben dürfte. Dasselbe gilt für die Unterhaltung dieser benutzten Straßen.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verursachten Schäden an Verkehrsflächen sollen von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. Verursachern auf eigene Kosten instandgesetzt werden.

Detailfragen der Erschließung oder zu vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung der Erschließung (z.B. Sondernutzungsverträge) sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

4.) Durch die Inbetriebnahme der Windkraftanlage werden nicht hinnehmbare Immissionen entstehen, die geeignet sind, das Recht unseres Mandanten auf körperliche und gesundheitliche Unversehrtheit zu beeinträchtigen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein erheblicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die städtebauliche Entwicklung insgesamt zu vermeiden.

a) Lärm- und Lichteffekte

Diese Effekte erhöhen insbesondere nachts das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen.

Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen:

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich sind angesichts der angenommenen Referenzanlage voraussichtlich keine erheblichen Lärmimmissionen durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu erwarten. Ob der daraus resultierende Summenpegel als erheblich einzustufen ist, kann vorliegend jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Im Bedarfsfall ist durch entsprechenden räumlichen Abstand und/oder durch schalldämmende Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den kritischen Immissionsorten zu gewährleisten. Der konkrete Nachweis muss durch

b) Schattenschlag

Auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgen wird, kann er schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken.

c) Infraschall

In seiner Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall hat das Umweltbundesamt ausgeführt, dass seit einigen Jahren Bürgerinnen und Bürger vermehrt über Beeinträchtigungen durch Infraschall oder sogenannte Brummtönen klagen. Dabei treten Fälle auf, in denen die Einwirkungen durch identifizierbare

technische Anlagen verursacht werden. Gerade bei anlagenbedingten Immissionen treten neben den Infraschalleinwirkungen auch tieffrequente Schammimmissionen im Hörbereich auf. Als Quellenart für Beschwerden nennt das Umweltbundesamt ausdrücklich Windenergieanlagen.

entsprechende Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

Lichtreflektionen durch Windkraftanlagen:

Lichtreflektionen (sog. Discoeffekt) lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schattenwurf durch Windkraftanlagen:

Je nach konkreter Lage der kritischen Immissionsorte kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenschlag von maximal 30 Minuten am Tag und maximal 30 Tagen im Jahr ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Zur Einhaltung der Maximalwerte sind ggf. die Anlagen mit einer elektronischen Schattenwurfabschaltung auszustatten.

Infraschall durch Windkraftanlagen:

Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Messdaten kann davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugen können. Jedoch liegt dieser Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.⁷

Ein besonderer Untersuchungsbedarf wird hinsichtlich des Infraschalls daher von der Samtgemeinde nicht gesehen.

5.) Von Windkraftanlagen gehen Die Windkraftanlagen, so wie bauliche

⁷ Bayerisches Landesamt für Umwelt: „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg, März 2014; ausführlicher: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 2.1.1.4 u. 2.1.1.5

spezifische Gefahren aus. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen, das sich bei Tauwetter bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen kann.

Die Anlagen generell, sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (vgl. hierzu u.a. § 3 Abs. 1 NBauO).

Demnach sind Schäden und Gefahren grundsätzlich so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich u.a. auch die Gefahr der Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6.) Durch die Schaffung des Windparks werden die Eigentumsrechte unseres Mandanten beeinträchtigt. Das Wohnhaus und das gesamte Grundstück können nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden, weil bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum Grundstück unseres Mandanten reicht. Bei bestimmten Windlagen wird der Lärm der Windräder auf seinem Grundstück hörbar sein.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehenden Abwägung verwiesen.

Die 150 m hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar. Die stete und regelmäßige Bewegung der Windräder wird den Erholungs- und Freizeitwert auf seinem Grundstück in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen.

In Hinblick auf die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich konkreter Mindestabstände.

Das OVG Münster hat jedoch folgende grobe Anhaltswerte entwickelt:

„Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung

lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“
(OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05)

Daraus wird deutlich, dass -ungeachtet der jeweils spezifischen Situation des Einzelfalls und der notwendigen Einzelfallprüfung- bei einem Abstand des Dreifachen der Anlagengesamthöhe nach Auffassung des OVG NRW voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe besteht nach Auffassung des OVG NRW ein besonders intensives Prüfungserfordernis.

Angesichts der heute im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück voraussichtlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagentypen, mit Gesamtanlagenhöhen von ca. 200 m, ist der Gesamtabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als Mindestabstand einzustufen

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für

den nicht beplanten Innenbereich). Mit einer größeren Höhe der Anlagen steigen dabei auch die Anforderungen an die einzuhaltenden Abstände, die dementsprechend auch über 500 m betragen können.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Damit einher geht auch ein deutlicher Wertverlust der gesamten Immobilie. Folglich mindert sich auch das Erbrecht der Erben.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:

„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender Bebauung besteht nicht.

Darüber hinaus ist eine tatsächliche und nachhaltige Wertminderung von Immobilien, verursacht durch Windkraftanlagen in dessen Umfeld, bislang eher eine Annahme bzw. Befürchtung von Seiten betroffener Eigentümer als eine bewiesene Tatsache (vgl. hierzu u.a. auch die Untersuchungen der Stadt Aachen zu den Auswirkungen des Windparks „Vetschauer Berg“ auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien,

Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 2011).

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

Privateingabe C 03:
Rechtsanwälte STFK, Ahrendvehn 1a,
49624 Lönigen vom 26.09.2014:

Im oben bezeichneter Angelegenheit Die Hinweise werden zur Kenntnis teilen wir Ihnen mit, dass uns der genommen. Lohnunternehmer Andre Schruttker, Quebberstraße 2, 49597 Rieste mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Die Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht werden.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit vom 26.08.2014 bis einschließlich zum 26.09.2014 aus. Innerhalb dieser Auslegungsfrist geben wir namens in Vollmacht unseres Mandanten folgende Stellungnahme ab:

I. Unser Mandant betreibt ein Lohnunternehmen. Die beiden Wohnhäuser sowie die Maschinenhalle befinden sich unmittelbar und direkt in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.

II. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 2 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die nach Lage der Dinge einzustellenden Belange bei der Abwägung zu ermitteln und zu bewerten. Der Begriff des Belanges ist danach weit auszulegen. Es geht um alle privaten Belange und damit auch verfassungsrechtlich nicht geschützte Interessen, Gewinnerwartungen Chancen, und/oder

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist. Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem

Möglichkeiten. Unser Mandant reklamiert für sich als private Belange die folgenden Umstände, die in die planerische Abwägung einzubeziehen sind

Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

1.) Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild, insbesondere deren Eigenart und Natürlichkeit beeinträchtigt. Zu Recht werden die heilen, schlank aufragenden Türme als „Verspargelung“ der Landschaft kritisiert. Das Landschaftsbild wird hierdurch unwiederbringlich zerstört.

Im Rahmen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde auch eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse wurde zu den Änderungsbereichen 72/1, 72/3 und 72/4 in jeweils einer Karte dargestellt. Diese Landschaftsbildbewertung mit Auswirkungsanalyse entspricht nach Auffassung der Samtgemeinde den fachlichen Anforderungen und ist für die vorliegende Änderung des FNP's völlig hinreichend.

Der Umweltbericht führt zum Änderungsbereich 72/4 (Rieste) und den voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes folgendes aus:

„Durch die unmittelbare Nähe zur BAB 1, zu welcher der Änderungsbereich liegt und das nahe Umfeld bereits entsprechend vorbelastet ist, wird die Fernwirkung der entstehenden Windenergieanlagen auch das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (15-fache Anlagenhöhe nach NLT, 2011) erheblich verändern und beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben werden besonders die im Westen und im Süden liegenden Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen (Tab. 5). Aber auch die weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Landschaftsbildräume mit geringerer Wertstufe werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der erhöhte technokratische Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

Die Eingriffsermittlung im Hinblick auf das

Landschaftsbild kann erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. In Niedersachsen erfolgt dies i. d. R. gemäß der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Auch wenn zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verschiedene Maßnahmen geeignet und anzuwenden sind, ist dennoch durch die Errichtung des Windparks von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.“

Da die tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch abhängig sind von dem konkreten Windparkkonzept (u.a. Standorte, Anlagentyp- und -höhen, Vorbelastungen etc.) sind diese Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher im Rahmen des nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Die individuelle Beurteilung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erfolgt letztendlich subjektiv. Während manche Menschen befürchten, Windkraftanlagen würden die Schönheit der Landschaft nachhaltig zerstören, sind die Anlagen für andere technische und ästhetische Meisterleistungen und Grundpfeiler für eine möglichst umweltschonende Energieversorgung.⁸

2.) Der Nutzen vergleichbarer Anlagen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten und zum Landschaftsverbrauch.

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen.

⁸ vgl. hierzu: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 3.1

Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein.

Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und

aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

3.) Der Transport der Anlagenteile zum Aufbau und nach dem Abbau ist eine logistische Herausforderung. Hierbei lehrt die Erfahrung, dass allein für die Anlieferung einer Windkraftanlage inklusive Turm 70 Transportfahrten notwendig werden. Die befahrenen Straßen müssen durchaus ein Gesamtgewicht von bis zu 140 t aufnehmen. Hierdurch werden Schäden verursacht, deren Kosten die Allgemeinheit zu tragen haben dürfte. Dasselbe gilt für die Unterhaltung dieser benutzten Straßen.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verursachten Schäden an Verkehrsflächen sollen von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. Verursachern auf eigene Kosten instandgesetzt werden.

Detailfragen der Erschließung oder zu vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung der Erschließung (z.B. Sondernutzungsverträge) sind im

Baugenehmigungsverfahren zu klären.

4.) Durch die Inbetriebnahme der Windkraftanlage werden nicht hinnehmbare Immissionen entstehen, die geeignet sind, das Recht unseres Mandanten auf körperliche und gesundheitliche Unversehrtheit zu beeinträchtigen.

a) Lärm- und Lichteffekte

Diese Effekte erhöhen insbesondere nachts das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen.

b) Schattenschlag

Auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgen wird, kann er schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken.

c) Infraschall

In seiner Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall hat das Umweltbundesamt ausgeführt, dass seit einigen Jahren Bürgerinnen und Bürger vermehrt über Beeinträchtigungen durch Infraschall oder sogenannte Brummtöne klagen. Dabei treten Fälle auf, in denen die Einwirkungen durch identifizierbare technische Anlagen verursacht werden. Gerade bei anlagenbedingten Immissionen treten neben den Infraschalleinwirkungen auch tieffrequente Schallimmissionen im Hörbereich auf. Als Quellenart für Beschwerden nennt das Umweltbundesamt ausdrücklich Windenergieanlagen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein erheblicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die städtebauliche Entwicklung insgesamt zu vermeiden.

Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen:

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich sind angesichts der angenommenen Referenzanlage voraussichtlich keine erheblichen Lärmimmissionen durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu erwarten. Ob der daraus resultierende Summenpegel als erheblich einzustufen ist, kann vorliegend jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Im Bedarfsfall ist durch entsprechenden räumlichen Abstand und/oder durch schalldämmende Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den kritischen Immissionsorten zu gewährleisten. Der konkrete Nachweis muss durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

Lichtreflektionen durch Windkraftanlagen:

Lichtreflektionen (sog. Discoeffekt) lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schattenwurf durch Windkraftanlagen:

Je nach konkreter Lage der kritischen Immissionsorte kann eine erhebliche

Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenschlag von maximal 30 Minuten am Tag und maximal 30 Tagen im Jahr ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Zur Einhaltung der Maximalwerte sind ggf. die Anlagen mit einer elektronischen Schattenwurfabschaltung auszustatten.

Infraschall durch Windkraftanlagen:

Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Messdaten kann davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugen können. Jedoch liegt dieser Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.⁹

Ein besonderer Untersuchungsbedarf wird hinsichtlich des Infraschalls daher von der Samtgemeinde nicht gesehen.

5.) Von Windkraftanlagen gehen spezifische Gefahren aus. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen, das sich bei Tauwetter bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen kann. Die Windkraftanlagen, so wie bauliche Anlagen generell, sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (vgl. hierzu u.a. § 3 Abs. 1 NBauO). Demnach sind Schäden und Gefahren grundsätzlich so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich u.a. auch die Gefahr der Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der

⁹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg, März 2014; ausführlicher: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 2.1.1.4 u. 2.1.1.5

Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6.) Durch die Schaffung des Windparks werden die Eigentumsrechte unseres Mandanten beeinträchtigt. Das Wohnhaus und das gesamte Grundstück können nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden, weil bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum Grundstück unseres Mandanten reicht. Bei bestimmten Windlagen wird der Lärm der Windräder auf seinem Grundstück hörbar sein.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehenden Abwägung verwiesen.

Die 150 m hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar. Die stete und regelmäßige Bewegung der Windräder wird den Erholungs- und Freizeitwert auf seinem Grundstück in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen.

In Hinblick auf die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich konkreter Mindestabstände.

Das OVG Münster hat jedoch folgende grobe Anhaltswerte entwickelt:

„Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“
(OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05)

Daraus wird deutlich, dass -ungeachtet der jeweils spezifischen Situation des Einzelfalls und der notwendigen

Einzelfallprüfung- bei einem Abstand des Dreifachen der Anlagengesamthöhe nach Auffassung des OVG NRW voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe besteht nach Auffassung des OVG NRW ein besonders intensives Prüfungserfordernis.

Angesichts der heute im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück voraussichtlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagentypen, mit Gesamtanlagenhöhen von ca. 200 m, ist der Gesamtabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als Mindestabstand einzustufen

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für den nicht beplanten Innenbereich).

Mit einer größeren Höhe der Anlagen steigen dabei auch die Anforderungen an die einzuhaltenden Abstände, die dementsprechend auch über 500 m betragen können.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Damit einher geht auch ein deutlicher Wertverlust der gesamten Immobilie. Folglich mindert sich auch das Erbrecht der Erben.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht

ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:

„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender Bebauung besteht nicht.

Darüber hinaus ist eine tatsächliche und nachhaltige Wertminderung von Immobilien, verursacht durch Windkraftanlagen in dessen Umfeld, bislang eher eine Annahme bzw. Befürchtung von Seiten betroffener Eigentümer als eine bewiesene Tatsache (vgl. hierzu u.a. auch die Untersuchungen der Stadt Aachen zu den Auswirkungen des Windparks „Vetschauer Berg“ auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien, Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 2011).

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

Privateingabe C 04:
Rechtsanwälte STFK, Ahrendvehn 1a,
49624 Lönigen vom 26.09.2014:

Im oben bezeichneter Angelegenheit Die Hinweise werden zur Kenntnis teilen wir Ihnen mit, dass uns der genommen.
Landwirt Joachim Grünebaum, Im
Wittfeld 13, 49565 Bramsche, mit der

Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit vom 26.08.2014 bis einschließlich zum 26.09.2014 aus. Innerhalb dieser Auslegungsfrist geben wir namens in Vollmacht unseres Mandanten folgende Stellungnahme ab:

I. Der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten liegt in der Stadt Bramsche, grenzt jedoch unmittelbar und direkt an den Geltungsbereich des in Rede stehenden Flächennutzungsplanes.

Unser Mandant ist Haupterwerbslandwirt. Er betreibt Milchviehhaltung mit 140 Milchkühen einschließlich der Nachzucht. Außerdem mästet er Bullen. Insgesamt hat er einen Tierbestand von durchschnittlich ungefähr 320 Tieren. Die Milchkühe und das Jungvieh werden teil- und zeitweise in der Weide gehalten.

Unser Mandant hat einen 15-jährigen Sohn, der den landwirtschaftlichen Betrieb fortführen wird.

Der Hof ist im Jahre 1960 ausgesiedelt worden. In unmittelbarer Nähe zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb baute die Stadt Osnabrück später das Wasserwerk „Wittefeld“. Der Betrieb liegt in einem Wasservorranggebiet.

Außerdem ist der Planbereich durch die im Nahbereich verlaufende Autobahn 1 bereits in erheblichem Umfang vorbelastet. Ferner ist allgemein bekannt, dass beabsichtigt ist, die Autobahn in diesem Bereich alsbald auf sechs Spuren zu verbreitern. Es droht also eine weitere Belastung.

Nach alledem ist unser Mandant durch die dargestellten Umstände in seiner Wirtschaftsweise bereits in nicht

unerheblichem Umfange beeinträchtigt. Nunmehr droht durch die beabsichtigte Bauleitplanung eine weitere nicht mehr zumutbare Beeinträchtigung.

II. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 2 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die nach Lage der Dinge einzustellenden Belange bei der Abwägung zu ermitteln und zu bewerten. Der Begriff des Belanges ist danach weit auszulegen. Es geht um alle privaten Belange und damit auch verfassungsrechtlich nicht geschützte Interessen, Chancen, Gewinnerwartungen und/oder Möglichkeiten. Unser Mandant reklamiert für sich als private Belange die folgenden Umstände, die in die planerische Abwägung einzubeziehen sind.

Für die Ebene der Bauleitplanung gilt i.d.R., dass beim Zusammentreffen geplanter bzw. bestehender konkurrierender Flächennutzungen immer eine potentielle Konfliktsituation gegeben ist.

Daher ist das zentrale Gebot der Bauleitplanung, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit und im Rahmen des rechtlich zulässigen Ermessensspielraumes bei stadtplanerischen Entscheidungsprozessen nach bestem Wissen und Gewissen insgesamt eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB durchführen.

Dies soll auch in der vorliegenden Planung erfolgen. In die Abwägung werden alle Belange einbezogen, die nach Lage der Dinge berücksichtigt werden müssen. Dabei soll die jeweilige Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange nicht verkannt werden. Insgesamt soll der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in einer Weise erfolgen, die ein objektives und ausgewogenes Abwägungsergebnis gewährleistet.

1.) Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild, insbesondere deren Eigenart und Natürlichkeit beeinträchtigt. Zu Recht werden die hellen, schlank aufragenden Türme als „Verspargelung“ der Landschaft kritisiert. Das Landschaftsbild wird hierdurch unwiederbringlich zerstört.

Im Rahmen Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde auch eine Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Die Auswirkungsanalyse wurde zu den Änderungsbereichen 72/1, 72/3 und 72/4 in jeweils einer Karte dargestellt.

Diese Landschaftsbildbewertung mit Auswirkungsanalyse entspricht nach Auffassung der Samtgemeinde den fachlichen Anforderungen und ist für die vorliegende Änderung des FNPs völlig hinreichend.

Der Umweltbericht führt zum Änderungsbereich 72/4 (Rieste) und den

voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes folgendes aus:

„Durch die unmittelbare Nähe zur BAB 1, zu welcher der Änderungsbereich liegt und das nahe Umfeld bereits entsprechend vorbelastet ist, wird die Fernwirkung der entstehenden Windenergieanlagen auch das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (15-fache Anlagenhöhe nach NLT, 2011) erheblich verändern und beeinträchtigen.

Durch das Vorhaben werden besonders die im Westen und im Süden liegenden Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigt, die eine hohe landschaftliche Eigenart (Wertstufe) aufweisen (Tab. 5). Aber auch die weiter im Untersuchungsgebiet vorkommenden Landschaftsbildräume mit geringerer Wertstufe werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Neben der intensiven ackerbaulichen Nutzung wird zukünftig der erhöhte technokratische Charakter den Landschaftsraum bestimmen und den für die Erholungsnutzung verfügbaren Raum weiter einschränken.

Die Eingriffsermittlung im Hinblick auf das Landschaftsbild kann erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens erfolgen. In Niedersachsen erfolgt dies i. d. R. gemäß der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). Auch wenn zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen verschiedene Maßnahmen geeignet und anzuwenden sind, ist dennoch durch die Errichtung des Windparks von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.“

Da die tatsächlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch abhängig sind von dem konkreten Windparkkonzept (u.a. Standorte, Anlagentyp- und -höhen, Vorbelastungen etc.) sind diese Beeinträchtigungen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht abschließend ermittelbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind daher im Rahmen des nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Die individuelle Beurteilung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windkraftanlagen erfolgt letztendlich subjektiv. Während manche Menschen befürchten, Windkraftanlagen würden die Schönheit der Landschaft nachhaltig zerstören, sind die Anlagen für andere

technische und ästhetische Meisterleistungen und Grundpfeiler für eine möglichst umweltschonende Energieversorgung.¹⁰

2.) Der Nutzen vergleichbarer Anlagen steht in keinem Verhältnis zu den Kosten und zum Landschaftsverbrauch.

Die RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 mit den darin dargestellten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist rechtswirksam und für die Samtgemeinde bindend im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan waren bislang im Samtgemeindegebiet Windkraftanlagen nur in drei Sonderbauflächen (2 Flächen in Alfhausen, 1 Fläche in Gehrde) vorgesehen.

Außerhalb dieser drei Sonderbauflächen waren bisher i.d.R. keine Windkraftanlagen zulässig.

Da die Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und der bislang geltende Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung (neue Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß RROP-Teilfortschreibung Energie 2013) entgegensteht, wurde die vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück erforderlich. Ziel ist es dabei, weiterhin die bislang bereits geltende „Ausschlusswirkung“ zu erhalten.

Durch § 35 Abs. 3 BauGB wird den Trägern der Regionalplanung (Landkreis Osnabrück) und der Bauleitplanung (Samtgemeinde Bersenbrück für den Flächennutzungsplan) die Möglichkeit gegeben, die Aufstellung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im RROP bzw. von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ermöglicht den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen („Ausschlusswirkung“).

¹⁰ vgl. hierzu: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 3.1

Ohne diese planerische Steuerung wären Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im ganzen Samtgemeindegebiet privilegiert. Eine gemeindlich nur unzureichend beeinflussbare Errichtung von Windkraftanlagen würde die Folge sein.

Daraus wird deutlich, dass die Samtgemeinde mit der vorliegenden Bauleitplanung u.a. auch ihre Verantwortung für ihre Bürger und für die Belange von Natur und Landschaft im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sehr ernst nimmt.

Dabei hat die Samtgemeinde u.a. die Interessen der Mitgliedsgemeinden und aller Bürger - d.h. auch der Bürger, die die Windkraft als regenerative Energiequelle in den geplanten Sonderbauflächen befürworten - zu vertreten und soweit möglich zu wahren.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz als Baustein einer nachhaltigen Entwicklung und der Tatsache, dass der Energiebedarf weiterhin steigt, wird die Nutzung regenerativer Energiequellen, wie z.B. der Windenergie, immer wichtiger.

Aus diesem Grunde und insbesondere auch aufgrund der für die Bauleitplanung verbindlichen Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) hat sich die Samtgemeinde dazu entschlossen, die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur angemessenen Förderung aber auch städtebaulich verträglichen Steuerung von Windkraftanlagen durchzuführen. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sowie bei angemessener Gewichtung der sonstigen relevanten Belange ist dies in den dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen möglich.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

3.) Der Transport der Anlagenteile zum Aufbau und nach dem Abbau ist eine logistische Herausforderung. Hierbei lehrt die Erfahrung, dass allein für die Anlieferung einer Windkraftanlage inklusive Turm 70 Transportfahrten notwendig werden. Die befahrenen Straßen müssen durchaus ein Gesamtgewicht von bis zu 140 t aufnehmen. Hierdurch werden Schäden verursacht, deren Kosten die Allgemeinheit zu tragen haben dürfte. Dasselbe gilt für die Unterhaltung dieser benutzten Straßen.

Die detaillierte Konzeption eines neuen Windparks mit konkreten Standorten, Anlagenhöhen, Zuwegungen etc.) ist nachgeordneten Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier sind konkrete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass zu erwartende erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vermieden, minimiert und/oder kompensiert werden.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen verursachten Schäden an Verkehrsflächen sollen von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. Verursachern auf eigene Kosten instandgesetzt werden.

Detailfragen der Erschließung oder zu vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung der Erschließung (z.B. Sondernutzungsverträge) sind im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

4.) Durch die Inbetriebnahme der Windkraftanlage werden nicht hinnehmbare Immissionen entstehen, die geeignet sind, das Recht unseres Mandanten auf körperliche und gesundheitliche Unversehrtheit erheblich zu beeinträchtigen.

Aufgrund der bereits in der RROP-Teilfortschreibung Energie 2013 festgelegten harten und weichen Tabuzonen und deren Übernahme in die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bersenbrück wird bereits ein erheblicher Beitrag geleistet, um erheblich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und die städtebauliche Entwicklung insgesamt zu vermeiden.

a) Lärm- und Lichteffekte

Diese Effekte erhöhen insbesondere nachts nachweislich das Risiko von Herz- und Kreislauferkrankungen.

Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen:

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich sind angesichts der angenommenen Referenzanlage voraussichtlich keine erheblichen Lärmimmissionen durch den Betrieb der Windkraftanlagen zu erwarten. Ob der daraus resultierende Summenpegel als erheblich einzustufen ist, kann vorliegend jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Im Bedarfsfall ist durch entsprechenden räumlichen Abstand und/oder durch schalldämmende Maßnahmen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den kritischen Immissionsorten zu gewährleisten. Der konkrete Nachweis muss durch

b) Schattenschlag

Auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgen wird, kann er schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken.

c) Infraschall

In seiner Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall hat das Umweltbundesamt ausgeführt, dass seit einigen Jahren Bürgerinnen und Bürger vermehrt über Beeinträchtigungen durch Infraschall oder sogenannte Brummtönen klagen. Dabei treten Fälle auf, in denen die Einwirkungen durch identifizierbare

technische Anlagen verursacht werden. Gerade bei anlagenbedingten Immissionen treten neben den Infraschalleinwirkungen auch tieffrequente Schallimmissionen im Hörbereich auf. Als Quellenart für Beschwerden nennt das Umweltbundesamt ausdrücklich Windenergieanlagen.

entsprechende Fachgutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.

Lichtreflektionen durch Windkraftanlagen:

Lichtreflektionen (sog. Discoeffekt) lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schattenwurf durch Windkraftanlagen:

Je nach konkreter Lage der kritischen Immissionsorte kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenschlag von maximal 30 Minuten am Tag und maximal 30 Tagen im Jahr ist daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Zur Einhaltung der Maximalwerte sind ggf. die Anlagen mit einer elektronischen Schattenwurfabschaltung auszustatten.

Infraschall durch Windkraftanlagen:

Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Messdaten kann davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen Infraschall erzeugen können. Jedoch liegt dieser Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen.¹¹

Ein besonderer Untersuchungsbedarf wird hinsichtlich des Infraschalls daher von der Samtgemeinde nicht gesehen.

5. Von Windkraftanlagen gehen Die Windkraftanlagen, so wie bauliche

¹¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt: „Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg, März 2014; ausführlicher: Deutscher Naturschutzring (DNR): „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne ‚Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)‘ - Analyseteil -“, Lehrte, 30.03.2012, Kapitel 2.1.1.4 u. 2.1.1.5

spezifische Gefahren aus. Die Rotorblätter von Windkraftanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen, das sich bei Tauwetter bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen kann.

Die Anlagen generell, sind gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird (vgl. hierzu u.a. § 3 Abs. 1 NBauO).

Demnach sind Schäden und Gefahren grundsätzlich so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei Betrieb der Windkraftanlagen besteht grundsätzlich u.a. auch die Gefahr der Rotorblattvereisung und der Ablösung von Eisstücken. Diese Gefahr ist jedoch bekannt. Daher werden die Anlagen i.d.R. zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet. Diese werden in das Überwachungs- und Sicherheitssystem einbezogen. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.

Abschließende, konkret anlagenbezogene Regelungen bezüglich evtl. erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen bleiben jedoch der verbindlichen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

6.) Durch die Schaffung des Windparks werden die Eigentumsrechte unseres Mandanten beeinträchtigt. Das Wohnhaus und das gesamte Grundstück können nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden, weil bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum Grundstück unseres Mandanten reicht. Bei bestimmten Windlagen wird der Lärm der Windräder auf seinem Grundstück hörbar sein.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hierzu auf die vorstehenden Abwägung verwiesen.

Die 150 m hohen Großanlagen stellen eine optische Beeinträchtigung dar. Die stete und regelmäßige Bewegung der Windräder wird den Erholungs- und Freizeitwert auf seinem Grundstück in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen.

In Hinblick auf die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ gibt es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bezüglich konkreter Mindestabstände.

Das OVG Münster hat jedoch folgende grobe Anhaltswerte entwickelt:

„Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung

lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

- a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- c) Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.“
(OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05)

Daraus wird deutlich, dass -ungeachtet der jeweils spezifischen Situation des Einzelfalls und der notwendigen Einzelfallprüfung- bei einem Abstand des Dreifachen der Anlagengesamthöhe nach Auffassung des OVG NRW voraussichtlich keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Bei einem Abstand zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe besteht nach Auffassung des OVG NRW ein besonders intensives Prüfungserfordernis.

Angesichts der heute im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück voraussichtlich zum Einsatz kommenden Windkraftanlagentypen, mit Gesamtanlagenhöhen von ca. 200 m, ist der Gesamtabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich als Mindestabstand einzustufen

Soweit bei der geplanten Aufstellung von Windkraftanlagen schützenswerte nachbarliche Interessen betroffen sein sollten, sind diese im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Dies gilt auch für das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, das die betroffenen Nachbarn vor einer Unterschreitung zumutbarer Abstände schützt (BVerwGE 52, 122 für den Außenbereich und BVerwGE 55, 369 für

den nicht beplanten Innenbereich). Mit einer größeren Höhe der Anlagen steigen dabei auch die Anforderungen an die einzuhaltenen Abstände, die dementsprechend auch über 500 m betragen können.

Die Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich aus diesen rechtlichen Geboten ergeben, bleiben weiterhin uneingeschränkt erhalten und können in die jeweiligen Zulassungsverfahren eingebracht werden.

Damit einher geht auch ein deutlicher Wertverlust der gesamten Immobilie.

In Hinblick auf mögliche Wertminderungen von Grundstücken und Gebäuden durch angrenzende Planungen ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE) geklärt, dass Wertminderungen durch eine empfundene „unpassende“ Nutzung von Nachbararealen für sich allein nicht ausreichen, diese aus öffentlich-rechtlicher Sicht abwehren zu können. Denn:

„Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher i. d. R. nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts (vgl. BVerfGE 105, 17, 30; 252, 277). Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (...).“ (vgl.: BVerfG v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05)

Es gibt diesbezüglich keinen rechtlichen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung durch benachbarte Baumaßnahmen bewahrt zu bleiben.

Ein grundsätzliches Recht auf Freihaltung angrenzender Flächen vor heranrückender Bebauung besteht nicht.

Darüber hinaus ist eine tatsächliche und nachhaltige Wertminderung von Immobilien, verursacht durch Windkraftanlagen in dessen Umfeld, bislang eher eine Annahme bzw. Befürchtung von Seiten betroffener Eigentümer als eine bewiesene Tatsache (vgl. hierzu u.a. auch die Untersuchungen der Stadt Aachen zu den Auswirkungen des Windparks „Vetschauer Berg“ auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien,

Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, 2011).

Durch die vorliegende Planung wird eine unzulässige Beeinträchtigung des Eigentumsrechts (Art. 14 Abs. 1 GG) nicht vorbereitet.

7.) Der Sohn unseres Mandanten, der beabsichtigt, den landwirtschaftlichen Betrieb weiterzuführen, wird in seiner zukünftigen Entwicklung weiter beeinträchtigt. Im Übrigen wird sein Erbrecht durch die aufgezeigten Wertverluste in von ihm nicht zu beeinflussender Art und Weise in einem nicht mehr von der Sozialbindung des Art. 14 GG gedeckten Umfang gemindert. Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

8.) Außerdem ist zu befürchten, dass durch die Errichtung des Windparks bauordnungsrechtliche und planungsrechtliche Einschränkungen im Hinblick auf die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes drohen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auch weiterhin innerhalb der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen zulässig, sofern sie mit der vorrangigen Nutzungsabsicht dauerhaft verträglich ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzansprüche baulicher Anlagen, Gebäude und Nutzungen, die nach § 35 privilegiert oder teil-privilegiert sind - hierzu gehören im übrigen auch Windenergieanlagen - , nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Nutzungen tatsächlich bereits bestehen und legal zustande gekommen sind oder wenn sie bereits genehmigt, jedoch noch nicht errichtet wurden.

Die uneingeschränkte Sicherung theoretischer Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Nutzungen würde eine geordnete städtebauliche Entwicklung unmöglich machen.

Eine unzumutbare Entwicklungseinschränkung für die Landwirtschaft wird durch die vorliegenden Bauleitplanung nicht begründet.

Die Planung wird unverändert beibehalten.

Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

keine weiteren Anregungen von privater Seite zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorgebracht worden.

b) Feststellungsbeschluss:

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück mit Begründung und Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und ist dem Landkreis Osnabrück mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Mit der 72. Änderung des FNP sollen auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013 – geeignete Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück dargestellt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Samtgemeindeausschuss in seinen Sitzungen am 16.09.2013 und 16.12.2013 gefasst.

Konkret handelt es sich um folgende Änderungspunkte:

Mitgliedsgemeinde Alfhausen:

72/1 Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ als Erweiterung des bestehenden Windparks westlich der B 68 im OT. Thiene an der Gemeindegrenze zur Stadt Bramsche. Die Größe dieses Gebietes beträgt insgesamt ca. 51,5 ha (davon ca. 27,0 ha neue Sonderbauflächen, ca. 22,3 ha bereits dargestellte Sonderbauflächen, ca. 1,0 ha Fläche für den Wald, ca. 0,8 ha Fläche für die Wasserwirtschaft, ca. 0,2 ha Fläche für Natur und Landschaft)

72/2 Umwandlung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ sowie von Flächen für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zur Größe von insgesamt ca. 99 ha in Fläche für die Landwirtschaft nördlich des Alfsee-Reservebeckens (FFH-Gebiet) im OT.

Heeke.

Mitgliedsgemeinde Gehrde:

72/3 Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ als Erweiterung des bestehenden Windparks im Ortsteil Groß Drehle an der Gemeindegrenze zu Neuenkirchen-Vörden. Die Größe dieses Gebietes beträgt insgesamt ca. 87,2 ha (davon ca. 45,4 ha neue Sonderbauflächen, ca. 40,2 ha bereits bestehende Sonderbauflächen, ca. 1,0 ha Fläche für den Wald, ca. 0,4 ha Fläche für die Wasserwirtschaft)

Mitgliedsgemeinde Rieste:

72/4 Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ im Süden des Gemeindegebietes beidseitig der Autobahn 1 zur Größe von insgesamt ca. 27,6 ha.

Mit der 72. Änderung des FNP als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2 b BauGB soll eine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzeugt werden, so dass in der Samtgemeinde Bersenbrück Windenergieanlagen außerhalb der dafür dargestellten Sonderbauflächen nicht zulässig sind.

Die Verwaltung hat für die Aufstellung der 72. Änderung des FNP die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) vorgeschriebenen Verfahrensschritte mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, so dass jetzt die Abwägung der vorgetragenen Bedenken und sonstigen Anregungen vorgenommen und im Anschluss daran der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

Heidemann
(Fachdienstleiter III)